



Geschäftsberichte
lesen und verstehen



15.000	(16.000)	300.000
	(16.000)	450.000
	(5.000)	75.000
	(2.000)	44.000
		100.000
		100.000

↓

Bezeichnet

Geschäftsberichte lesen und verstehen

„Überraschender Ergebniseinbruch“, „Konzern hart an der Verlustgrenze“, „Fortbestand des Konzerns ungewiss“ – so und ähnlich lauten derzeit die Schlagzeilen. Der Leser wundert sich, wie der plötzliche Einbruch und dessen Ausmaß zu erklären sind, wo doch das Management noch vor kurzem die Ertragskraft des Unternehmens gelobt hat. Der letzte Geschäftsbericht hatte jedenfalls noch steigende Gewinne ausgewiesen, und der Jahres- und Konzernabschluss war von den Wirtschaftsprüfern ohne Wenn und Aber testiert worden.

Mit der vorliegenden Broschüre möchte KPMG zum Verständnis der Rechnungslegung beitragen. Sie soll Ihnen als Leser der Wirtschaftspresse das Lesen und Interpretieren von Geschäftsberichten anhand eines frei erfundenen Musterkonzerns erleichtern und die Aufgaben der Wirtschaftsprüfer näher bringen. Aufgrund der Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen wurde dabei der Auszug eines Konzernabschlusses nach International Financial Reporting Standards (IFRS) zugrunde gelegt.

„ KPMG is the global network of professional services firms whose aim is to turn knowledge into value for the benefit of its clients, its people and the capital markets. “

Inhalt

Allgemeines zum Geschäftsbericht	6
International Financial Reporting Standards	8
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	11
Konzern-Bilanz	16
Konzern-Geldflussrechnung	21
Eigenkapitalveränderungsrechnung	24
Anhang	28
Die Rolle der Abschlussprüfer	34
Der österreichische Corporate Governance Kodex	36
Analyse des Abschlusses	39
Beschleunigung der Abschlusserstellung – Fast Close	41
Glossar	44
KPMG Standorte	47

Allgemeines zum Geschäftsbericht

1 [

Was ist der Unterschied zwischen Jahres- und Konzernabschluss?

Der Konzernabschluss gibt einen umfassenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Konzerns**, während der Jahresabschluss die Lage des **Mutterunternehmens** darstellt.

Im Konzernabschluss werden alle einbezogenen Unternehmen so dargestellt, als ob der Konzern **ein** Unternehmen wäre. Dafür werden die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Tochtergesellschaften und des Mutterunternehmens addiert und dabei die konzerninternen Beziehungen (z. B. Kapitalbeteiligungen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Umsatzerlöse, Zwischengewinne) eliminiert. Im Jahresabschluss des Mutterunternehmens werden neben anderen Posten die Anteile an verbundenen Unternehmen und die von den Tochtergesellschaften gezahlten Dividenden und Zinserträge ausgewiesen.

Nach IFRS werden üblicherweise nur Konzernabschlüsse vorgelegt. Unternehmen, die den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) unterliegen, müssen jedoch auch einen Jahresabschluss aufstellen, da dieser unter anderem der Bemessung der Gewinnausschüttung an die Anteilseigner dient.

2 [

Warum gibt der Jahresabschluss wenig Auskunft über den Geschäftsverlauf?

Die Muttergesellschaft der Unternehmensgruppe ist vielfach nicht selbst operativ tätig. Der aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss der Muttergesellschaft dient in diesem Fall lediglich der Bestimmung der Gewinnausschüttung an die Aktionäre der Muttergesellschaft und der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage aufgrund der mehrheitlich durch konzerninterne Dividenden- und Zinserträge erzielten Ergebnisse. Auf der Aktivseite zeigt er neben den flüssigen Mitteln die Beteiligungen und Darlehen an Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Auf der Passivseite stehen Eigen- und Fremdkapital. Allerdings können die erzielten Dividendenerträge sowie Abschreibungen auf Beteiligungen und Darlehen Hinweise auf die Ertragslage der Tochtergesellschaften und Beteiligungen liefern. Daneben gibt der Jahresabschluss Auskunft über Liquidität und Finanzierung des Mutterunternehmens, z. B. Liquiditätsreserven sowie Umfang und Laufzeiten von Bankdarlehen.

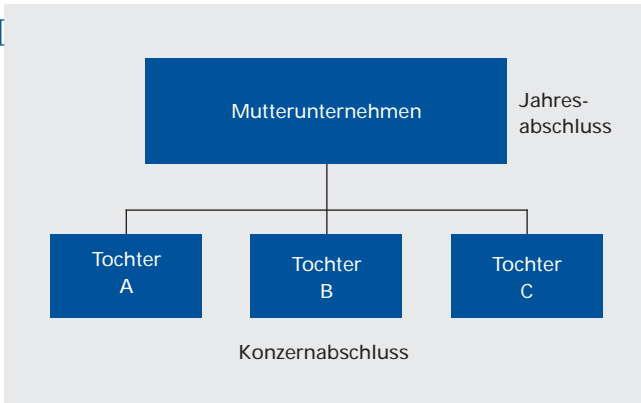
3 [

Welche Rechnungslegungsstandards liegen dem Jahresabschluss zugrunde?

Grundsätzlich ist der Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB aufzustellen. Mit dem ReLÄG 2004 wird das HGB im Sinne der IAS-Verordnung novelliert. Während es bis 31.12.2004 Kapitalgesellschaften bei Einhaltung bestimmter Bedingungen erlaubt war, einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen, müssen nun kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften ab jenem Geschäftsjahr, das ab 1. Jänner 2005 beginnt, ihren Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) des IASB aufstellen. Dies wird sie jedoch nicht von der weiterhin bestehenden Verpflichtung entbinden, für die Bemessung der Gewinnausschüttung an die Aktionäre der Muttergesellschaft und die steuerliche Gewinnermittlung einen Jahresabschluss nach HGB aufzustellen.

* Sofern in diesem Kapitel auf den Begriff Jahresabschluss Bezug genommen wird, ist darunter der Einzelabschluss zu verstehen.

1 [



3 [**Auswirkungen der IAS-VO auf die österreichische Rechtslage in einer tabellarischen Übersicht**

Befreiender Abschluss	Bisherige Rechtslage in Ö	Zukünftige Rechtslage in Ö
Kapitalmarktorientierte Unternehmen (Konzernabschluss)	Wahlrecht	Pflicht
Nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen (Konzernabschluss)	Wahlrecht	Wahlrecht
Befreiender Einzelabschluss nach IFRS	unzulässig	unzulässig
Anzuwendende Standards	IAS oder US-GAAP	IFRS (vormals IAS)

4 [

Was sagt der Lagebericht aus?

Der Lagebericht stellt die verbale Berichterstattung des Managements zum Jahresabschluss bzw. zum Konzernabschluss dar. Er soll insbesondere auf den Geschäftsverlauf, die Lage und die künftige Entwicklung der Gesellschaft, die Risiken der künftigen Entwicklung sowie wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingehen. Das ReLÄG 2004 sieht eine Ausweitung der Lageberichterstattung vor. Durch die Umsetzung der Fair Value-Richtlinie ist weiters eine Berichterstattung hinsichtlich der Verwendung von Finanzinstrumenten verpflichtend, sofern diese bedeutend sind. Es ist dabei auf Risikomanagementziele und -methoden, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden, und auf bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cash-flow-Risiken einzugehen.

International Financial Reporting Standards

1 [

Was sind die International Financial Reporting Standards?

Bei den IFRS (International Financial Reporting Standards) handelt es sich um international vereinheitlichte Rechnungslegungsnormen. Diese Rechnungslegungsnormen werden nicht von einem nationalen Gesetzgebungsorgan sondern von einem unabhängigen Gremium bestehend aus Spezialisten der Rechnungslegung, dem International Accounting Standards Board (IASB), veröffentlicht.

2 [

Warum wenden viele europäische Unternehmen IFRS an?

Die Anwendung einheitlicher internationaler Rechnungslegungsstandards hat eine Reihe von Vorteilen. Große Konzerne agieren meist länderübergreifend und auf internationalen Kapitalmärkten. Investoren benötigen für die Beurteilung ihrer Investitionen vergleichbare Informationen. Der Vergleich eines Konzerns aus Österreich etwa mit einem Konzern aus Großbritannien ist schwer möglich, wenn beide Gesellschaften jeweils gemäß ihrer nationalen gesetzlichen Vorschriften bilanzieren. Da die Regelungen voneinander abweichen, sind die Wertansätze der Bilanzposten zum Teil nicht vergleichbar und somit auch die Ergebnisse unterschiedlich. Darüber hinaus stellt IFRS sehr hohe Anforderungen an die Transparenz des Abschlusses. Die notwendigen Anhangsangaben sind weitaus umfangreicher als nach HGB.

Eine einheitliche Bilanzierungsweise nach IFRS ist im Sinne eines globalen Kapitalmarktes und hilft Investoren bei der Beurteilung von Unternehmen.

3 [

Was ist der Unterschied zwischen „International Accounting Standards (IAS)“ und „International Financial Reporting Standards (IFRS)“?

Alle vom IASB verabschiedeten Rechnungslegungsstandards (IAS, IFRS) sowie die Auslegungen der Rechnungslegungsstandards (sog. „IFRIC Interpretations“ bzw. „SIC Interpretations“) werden seit 2001 unter dem Terminus „IFRS“ subsumiert. Daneben werden neue Rechnungslegungsstandards mit „IFRS“ (statt „IAS“) bezeichnet.

4 [

Wie sind die IFRS im Vergleich zum HGB aufgebaut?

Beim österreichischen Handelsgesetzbuch (HGB) handelt es sich um ein gesetzliches Regelwerk. Wie im europäischen Kulturkreis üblich, ist das HGB entsprechend einem prinzipienbasierten Ansatz aufgebaut. Es werden nur sehr allgemein gehaltene Regelungen vorgegeben, die für ihre Anwendung erst konkretisiert und interpretiert werden müssen. Das österreichische HGB regelt neben den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen gesondert die Wertansätze für bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden. Fragen des

Ausweises und der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden ebenso geregelt wie die im Anhang anzugebenden Erläuterungen. Die Vorschriften zur Erstellung eines Konzernabschlusses sind gesondert dargestellt.

Die IFRS sind gänzlich anders aufgebaut als das HGB. Die allgemeinen Vorschriften, welche die grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsannahmen umfassen, sind im so genannten Rahmenkonzept (Framework) enthalten. Die einzelnen Standards umfassen jeweils abgegrenzte Themenbereiche und enthalten sehr umfangreiche, detaillierte Regelungen zur Bilanzierung und Bewertung sowie Begriffsdefinitionen, Beispiele und Begründungen zu den Standards.

4 [Zuordnung der Standards zu den Posten des Abschlusses:
Gewinn- und Verlustrechnung

Übergeordnete Standards: IAS 1 IAS 8

- IAS 18 • Umsatzerlöse
- IAS 23 • Finanzierungsaufwendungen
- IAS 28 • Gewinn- und Verlustanteile aus der Equity-Bewertung
- IAS 12 • Steueraufwendungen
- IFRS 5 • Nachsteuerergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen
- Jahresergebnis
- Gesondert sind zu zeigen:
- IAS 1 • Jahresergebnis, den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zustehend
- Jahresergebnis, den Minderheitsgesellschaftern zustehend
- IAS 33 • Ergebnis je Aktie

4 [Zuordnung der Standards zu den Posten des Abschlusses:
Eigenkapitalveränderungsrechnung

Übergeordnete Standards: IAS 1 IAS 8

- Periodenergebnis
- Aufwands- und Ertragsposten, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden, und deren Summe
- Summe der beiden oben dargestellten Posten, getrennt nach Zugehörigkeit zu den Gesellschaftern des Mutterunternehmens und den Minderheitsgesellschaftern
- Gesamtauswirkungen der Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie aus der Korrektur von Fehlern für jede Eigenkapitalkomponente
- Zusätzlich (alternativ auch im Anhang darzustellen)
- Kapitaltransaktionen mit Anteilseignern und Ausschüttungen an Anteilseigner
- Betrag der angesammelten Ergebnisse zu Beginn und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen während der Periode
- Überleitungsrechnung der Buchwerte jeder Kategorie des gezeichneten Kapitals, des Agios und sämtlicher Rücklagen zu Beginn und am Ende der Periode, die jede Bewegung gesondert angibt

4 [Zuordnung der Standards zu den Posten des Abschlusses:
Bilanz

Übergeordnete Standards: IAS 1 IAS 8 IAS 10 IAS 17 IAS 20 IAS 21 IAS 23 IAS 27 IAS 31
IFRS 1 IFRS 2 IFRS 3 IFRS 4

AKTIVA

- IAS 16, 36 • Sachanlagen
- IAS 40 • Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien
- IAS 38, 36 • Immaterielle Vermögenswerte
- IAS 39 • Finanzinstrumente
- IAS 28 • At equity bewertete Finanzanlagen
- IAS 41 • Biologische Vermögenswerte
- IAS 2, 11 • Vorräte
- IAS 39 • Forderungen
- IAS 7 • Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
- IAS 12 • Tatsächliche Steuerforderungen
- IAS 12 • Latente Steuerforderungen
- IFRS 5 • Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte

PASSIVA

- IAS 1, 32 • Eigenkapital der Gesellschafter des Mutterunternehmens
- IFRS 3 • Eigenkapital der Minderheitsgesellschafter (innerhalb des Eigenkapitals)
- IAS 19, 37 • Rückstellungen
- IAS 39 • Finanzverbindlichkeiten
- IAS 39 • Andere Verbindlichkeiten
- IAS 12 • Tatsächliche Steuerverbindlichkeiten
- IAS 12 • Latente Steuerverbindlichkeiten
- IFRS 5 • Schulden im Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen langfristigen Vermögenswerten

5 [

Aus welchen Bestandteilen besteht ein IFRS-Konzernabschluss?

Ein IFRS-Konzernabschluss besteht aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Bilanz, einer Konzern-Kapitalflussrechnung, einer Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie erläuternden Anhangangaben. Obwohl nach IFRS der Lagebericht oder ein ähnliches Berichtsinstrument nicht zu den Pflichtbestandteilen eines Konzernabschlusses gehören, bleibt der Konzern-Lagebericht durch die Vorschriften der europäischen Bilanzrichtlinien bzw. des HGB auch für Unternehmen, die nach der EU-IAS-Verordnung zukünftig ihren Konzernabschluss nach IFRS aufzustellen haben, ein zwingender Zusatz zum Konzernabschluss.

6 [

Worin unterscheiden sich IFRS und HGB in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung?

Tragende Säule des HGB ist der Gläubigerschutz, aus dem der hohe Stellenwert einer vorsichtigen Bilanzierung und Bewertung folgt. Der Vorsichtsgrundsatz fordert, Gewinne nur insofern auszuweisen, als sie auch bereits realisiert wurden und für erkennbare Risiken und

drohende Verluste bereits frühzeitig in Form von Rückstellungen vorzusorgen. IFRS hingegen stellt als oberste Maxime den so genannten „true and fair view“ in den Mittelpunkt des Regelwerks. Der Konzernabschluss ist so aufzustellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen des Unternehmens entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellt. Der Eigenkapitalgeber und nicht der Gläubiger ist der primäre Adressat des IFRS-Konzernabschlusses – ihm soll die tatsächliche Lage des Unternehmens vermittelt werden. So werden im IFRS-Abschluss etwa unter bestimmten Voraussetzungen noch nicht realisierte Gewinne ausgewiesen und Rückstellungen erst bei ausreichender Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses gebildet, um die Legung stiller Reserven zu vermeiden. Gewinne werden nach IFRS demnach tendenziell früher gezeigt als im HGB. Bei stark schwankender Ergebnissituation wird diese für den Adressaten im IFRS besser sichtbar.

7 [

Welche Aufgaben hat das IASB?

Das IASB (International Accounting Standards Board) mit Sitz in London

ging im Jahre 2001 aus der Vorgängerorganisation IASC (International Accounting Standards Committee) hervor.

Die Organisation ist der für die Entwicklung der IFRS zuständige Standard Setter. Die Standards werden in einem komplexen Verfahren, dem so genannten „Due Process“ (zu deutsch „Formelles Verfahren“) unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erstellt.

Darüber hinaus ist das dem IASB untergeordnete IFRIC (International Financial Reporting Interpretations Committee), die Nachfolgeorganisation des SIC (Standing Interpretations Committee), für die Interpretation der Standards und somit für die rasche Abarbeitung aktueller und konkreter Fragestellungen verantwortlich.

8 [

Gibt es über die IFRS hinaus noch weitere internationale Rechnungslegungsstandards?

Unternehmen in Österreich haben das Wahlrecht, einen so genannten befreienden Konzernabschluss nach internationalen Regelungen zu erstellen. Als allgemein anerkannte internationale Regelungen kommen dabei die IFRS sowie die so genannten US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles in the United States), die in den USA allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze, in Frage. Unternehmen, deren Wertpapiere an einer US-amerikanischen Börse gehandelt werden, müssen ihre Abschlüsse zwingend nach US-GAAP erstellen. Es besteht die Bestrebung die Regelungen von IFRS und US-GAAP einander anzugleichen (Convergence). Insofern besteht zwischen diesen beiden Rechnungslegungswelten stärkere Nähe als zu den österreichischen Vorschriften des HGB.

In Hinkunft wird in Österreich ein befreiender Konzernabschluss nur mehr nach IFRS möglich sein.

Geschäftsbericht 2004 des Muster-Konzerns

Inhaltsverzeichnis

Aktionärsbrief 4

Konzern-Lagebericht 7

Geschäftsverlauf und Lage 8

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 30

Risikobericht 32

Bericht über Forschung und Entwicklung 36

Bericht über bestehende Zweigniederlassungen 38

Ausblick 41

5 [

Konzernabschluss 2004 des Muster-Konzerns 76

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 76

Konzern-Bilanz 77

Konzern-Kapitalflussrechnung 78

Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals 79

Konzern-Anhang 80

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 93

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gibt einen Einblick in die Geschäftstätigkeit des Konzerns zwischen den Stichtagen. Die nachfolgenden Fragen und Antworten gelten grundsätzlich, soweit nicht anders erläutert, für Abschlüsse nach HGB und nach IFRS.

1 [Muster-Konzern (HGB)
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2005
mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in tausend Euro (TEUR)

	2005 TEUR	2004 TEUR
1. Umsatzerlöse	100.000	95.000
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-25.000	-12.000
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	4.500	2.000
4. Sonstige betriebliche Erträge	5.000	2.000
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-45.500	-43.000
6. Personalaufwand	-10.000	-11.000
7. Abschreibungen	-15.800	-20.000
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.000	-6.500
9. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 8	8.200	6.500
10. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	500	700
11. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	0	0
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	400	700
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	100	200
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-500	-100
15. Zwischensumme aus Z 10 bis Z 14	500	1.500
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.700	8.000
17. Außerordentliche Erträge	200	0
18. Außerordentliche Aufwendungen	-900	0
19. Außerordentliches Ergebnis	-700	0
20. Steuern vom Einkommen	-3.000	-1.500
21. Jahresüberschuss	5.000	6.500
22. Anteile anderer Gesellschafter	-300	-200
23. Konzerngewinnvortrag aus dem Vorjahr	6.800	500
24. Konzernbilanzgewinn	11.500	6.800

(aufgestellt nach dem Gesamtkostenverfahren)

1 [Nach welchem Verfahren wurde die Gewinn- und Verlustrechnung erstellt?

Die Gewinn- und Verlustrechnung kann nach dem Gesamtkostenverfahren oder nach dem im internationalen Raum üblichen Umsatzkostenverfahren aufgestellt werden (siehe Grafiken). Beim Gesamtkostenverfahren wird die Gesamtleistung der Periode ausgewiesen, insofern auch die in der Periode produzierten, nicht *abgesetzten* Leistungen (Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen). Der Gesamtleistung werden die in der Periode angefallenen Aufwendungen gegenübergestellt. Beim Umsatzkostenverfahren werden nur die in der Periode abgesetzten Leistungen ausgewiesen und diesen die Herstellungskosten der verkauften Erzeugnisse gegenübergestellt (statt der in der Periode angefallenen Herstellungskosten).

Ein weiterer wesentlicher Unterschied besteht in dem Ausweis der angefallenen Aufwendungen. Beim Gesamtkostenverfahren werden die angefallenen Aufwendungen nach Kostenarten wie z. B. Material- und Personalkosten gegliedert, während beim Umsatzkostenverfahren die angefallenen Aufwendungen den betrieblichen Bereichen Herstellung, Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Verwaltung zugeordnet werden. Dadurch lässt sich beim Umsatzkostenverfahren aus dem Bruttoergebnis im Verhältnis zu den Umsatzerlösen die Bruttomarge (*gross margin*) errechnen.

2 [

Wie ist die Entwicklung im Vorjahresvergleich zu interpretieren?

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die betrieblichen (d. h. aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultierenden) und finanziellen Ergebnisse zu analysieren. Beim Vorjahresvergleich stellt sich zunächst die Frage, ob Veränderungen im Konsolidierungskreis stattgefunden haben, die das Bild verzerren können. So kann der Kauf einer Gesellschaft im Berichtsjahr zu einer Erhöhung des Umsatzes, gleichzeitig aber infolge des damit verbundenen Integrationsaufwandes auch zu einer Belastung des Konzernergebnisses führen. Beim Verkauf einer Tochtergesellschaft kann ein Gewinn oder Verlust angefallen sein, der sich aus der Differenz zwischen den veräußerten Aktiva und Passiva und dem Erlös ergibt. Für multinationale Konzerne kann zudem auch die Entwicklung der Wechselkurse einen nicht unwesentlichen Einfluss auf das Ergebnis und den Vorjahresvergleich haben. Daneben können Änderungen in der Rechnungslegungspolitik oder Einführungen neuer Standards den Vorjahresvergleich beeinträchtigen. Auskunft hierüber gibt die Darstellung der Rechnungslegungsgrundsätze im Anhang (vgl. Erläuterungen zum Anhang, Frage 1).

Des Weiteren stellt sich die Frage der Nachhaltigkeit der Ergebnisse. Vom „Normalised Profit“ ist heute oft die Rede. Aufgrund der Angaben im Anhang und der Befragung des Managements versuchen Analysten, den um außergewöhnliche, seltene oder einmalige Ereignisse oder Transaktionen bereinigten Gewinn zu ermitteln, der als Grundlage für die Unternehmensbewertung bzw. die Bewertung der Aktie dient. Unternehmen kommen diesen Bestrebungen oft entgegen, indem sie bereits in der Gewinn- und Verlustrechnung

Muster-Konzern (IFRS) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung						
	Fortzuführende Geschäftsbereiche		Einzustellender Geschäftsbereich		Gesamt	
Angaben in TEUR	2005	2004	2005	2004	2005	2004
Umsatzerlöse	99.360	95.186	8.043	24.693	107.403	119.879
Umsatzkosten	(54.920)	(55.835)	(7.351)	(22.675)	(62.271)	(78.510)
1 [Bruttoergebnis	44.440	39.351	692	2.018	45.132	41.369
Sonstige betriebliche Erträge	1.445	265	–	–	1.445	265
Vertriebskosten	(17.984)	(18.012)	(106)	(295)	(18.090)	(18.307)
Allgemeine Verwaltungskosten	(15.458)	(15.066)	(177)	(492)	(15.635)	(15.558)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(3.993)	(1.136)	(71)	(197)	(4.064)	(1.333)
Betriebsergebnis	8.450	5.402	338	1.034	8.788	6.436
Finanzerträge	911	523	–	–	911	523
Finanzaufwendungen	(1.760)	(1.719)	–	–	(1.760)	(1.719)
Finanzergebnis	(849)	(1.196)	–	–	(849)	(1.196)
Erträge aus assoziierten Unternehmen	467	587	–	–	467	587
Ergebnis vor Steuern	8.068	4.793	338	1.034	8.406	5.827
Ertragsteueraufwand	(2.138)	(1.404)	(365)	(352)	(2.503)	(1.756)
Ergebnis nach Steuern, vor Ertrag aus der Veräußerung des einzustellenden Geschäftsbereiches	5.930	3.389	(27)	682	5.903	4.071
Ertrag aus der Veräußerung des einzustellenden Geschäftsbereiches	–	–	516	–	516	–
Gewinn des Geschäftsjahres	5.930	3.389	489	682	6.419	4.071
Davon:						
Ergebnisanteil Eigentümer	5.554	3.170	489	682	6.043	3.852
Ergebnisanteil anderer Gesellschafter	376	219	–	–	376	219
3,6 [Konzerngewinn des Geschäftsjahres	5.930	3.389	489	682	6.419	4.071
Unverwässertes Ergebnis je Aktie (in EUR)	1,66	0,90	0,16	0,23	1,82	1,13
Verwässertes Ergebnis je Aktie (in EUR)	1,59	0,89	0,15	0,22	1,74	1,11

(aufgestellt nach dem Umsatzkostenverfahren)

mit zusätzlichen Zwischensummen arbeiten, die zum Beispiel das ordentliche Betriebsergebnis vor einmaligen Sonderposten wie Restrukturierungsrückstellungen, Sonderabschreibungen etc. darstellen. Diese Darstellungen sind oft subjektiv geprägt und lassen zumeist das erwirtschaftete ordentliche Betriebsergebnis in einem besseren Licht erscheinen.

In der IFRS-Gewinn- und Verlustrechnung des Muster-Konzerns ist der Teil der Aufwendungen und Erträge, die auf den veräußerten Geschäftsbereich entfallen, gesondert ausgewiesen, um die Ertragslage des Konzerns im Vorjahresvergleich besser beurteilen zu können. So stellt sich die Frage, warum der Umsatz ohne Berücksichtigung des veräußerten Geschäftsbereichs zugenommen hat. Diese Veränderung kann auf den Erwerb von Tochtergesellschaften zurückzuführen sein. Um die Entwicklung der wesentlichen Kostenblöcke Herstellung, Vertrieb und Verwaltung im Vorjahresvergleich besser beurteilen zu können, ist es sinnvoll, die absoluten Beträge ins Verhältnis zum Umsatz zu setzen. Dabei lässt sich auch die Entwicklung der Bruttomarge (betrifft nur den fortzuführenden Bereich) errechnen, die sich beim Muster-Konzern im Vorjahresvergleich von 41,3 Prozent auf 44,7 Prozent verbessert hat.

*Anhang**

3 [**Wie zuverlässig ist das ausgewiesene Ergebnis?**

Das ausgewiesene Ergebnis wird durch die Bewertung der Aktiva und Passiva in der Konzernbilanz beeinflusst. Die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden (insbesondere Rückstellungen) ist oft mit großen Unsicherheiten verbunden, zumal sich die Rechnungslegung zunehmend vom Ansatz mit Anschaffungskosten hin zum Ansatz mit Zeitwerten (fair value accounting) bewegt. Bei der Erstellung eines Abschlusses muss eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden, z. B. bezüglich der Bonität eines Kunden, des Fertigstellungsgrades eines Auftrags, des Zeitwerts einer Beteiligung, der Chance eines Vergleichs bei einem laufenden Prozess, der Realisierbarkeit eines steuerlichen Verlustvortrags und der Wertminderung eines Vermögenswerts. Insofern beinhaltet das ausgewiesene Ergebnis die Unsicherheiten in Bezug auf die getroffenen Annahmen.

Daneben stellt sich bei langfristigen Fertigungsaufträgen die Frage, ob während der Fertigungsdauer schon ein Umsatz- und Gewinnanteil erfasst werden kann. Nach IFRS ist bei Fertigungsaufträgen unter bestimmten Voraussetzungen die Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad verpflichtend, obwohl eine Lieferung bzw. Leistung noch nicht fertiggestellt und endgültig an den Kunden erbracht worden ist.

Zudem tätigen Unternehmen immer häufiger komplexe Finanztransaktionen, „verkaufen“ zum Beispiel ihre Forderungsbestände für Finanzierungszwecke, gewähren gleichzeitig aber Garantien, Optionen oder andere Sicherheiten, welche den Abgang der erwähnten Bestände fraglich erscheinen lassen. „Sale and lease back“-Transaktionen, die zum Verkauf und zur gleichzeitigen Miete einer Anlage führen, generieren liquide Mittel, ohne dass sich an der Nutzung der Anlage durch das Unternehmen etwas ändert. Zweck solcher Transaktionen kann die Erhöhung des ausgewiesenen Ergebnisses, die Verbesserung von Bilanzrelationen sowie die Beschaffung von finanziellen Mitteln sein.

*Anhang**

4 [**Wieso belasten Anteile anderer Gesellschafter den Konzerngewinn?**

Gemäß dem HGB werden die Gewinnanteile der Minderheitsaktionäre von Tochtergesellschaften in der Gewinn- und Verlustrechnung abgezogen, um mit dem Konzerngewinn das Ergebnis auszuweisen, das den Aktionären der Muttergesellschaft zusteht. Es handelt sich hier nicht um einen Aufwand, sondern lediglich um eine Darstellungshilfe, aufgrund derer das Konzernergebnis auf Minderheitsaktionäre und Aktionäre der Muttergesellschaft aufgeteilt wird. Bei Anwendung der IFRS ist spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 1.1.2005 beginnen, ein zwingender Ausweis der Minderheitenanteile im Eigenkapital, jedoch getrennt vom Eigenkapital der Gesellschafter des Mutterunternehmens vorgesehen. Weiters ist der den Gesellschaftern des Mutterunternehmens und der den Minderheiten zustehende Gewinn oder Verlust gesondert auszuweisen und nicht mehr als Korrekturposten zum Jahresergebnis darzustellen.

5 [

Was versteht man unter außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen?

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind solche, die aus Ereignissen und Geschäftsvorfällen entstehen, die sich klar von der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens unterscheiden und von denen daher nicht anzunehmen ist, dass sie häufig oder regelmäßig wiederkehren. Unternehmen sind teilweise geneigt, durch den Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen ihr Betriebsergebnis in besserem Licht erscheinen zu lassen. Im Zuge des Improvements Project ist bei einer Bilanzierung gemäß den IFRS spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 1.1.2005 beginnen, der Ausweis von außerordentlichen Posten nicht mehr zulässig.

[Anhang*](#)

6 [

Entspricht der ausgewiesene Konzerngewinn der tatsächlichen Leistung?

Neben den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Erträgen und Aufwendungen werden bestimmte unrealisierte Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst. Diese zusätzlichen Gewinne und Verluste, die aus der Eigenkapitalveränderungsrechnung hervorgehen, sind bei der Beurteilung der Leistung des Konzerns ebenfalls zu berücksichtigen.

[Eigenkapitalveränderungsrechnung*](#)

7 [

Was ist der Unterschied zwischen dem normalen bzw. unverwässerten und dem verwässerten Gewinn pro Aktie?

Der normale bzw. unverwässerte Gewinn pro Aktie zeigt, wie hoch das Ergebnis des Konzerns bezogen auf jede im Umlauf befindliche Stammaktie ausfällt. Der verwässerte Gewinn pro Aktie berücksichtigt zusätzlich alle potenziellen Stammaktien, die bei Ausübung sämtlicher Options- oder Wandelrechte zu einer Verwässerung, d.h. zu einer Reduktion des normalen Gewinns pro Aktie, führen würden.

[Anhang*](#)

8 [

Welche Sparte (Segment) leistet den höchsten Gewinnbeitrag, welche den geringsten?

Unternehmen, deren Dividendenpapiere oder schuldrechtlichen Wertpapiere öffentlich gehandelt werden oder die eine Zulassung zu einer Wertpapierbörse beantragt haben, sind verpflichtet, eine Segmentberichterstattung aufzustellen. Die Segmentberichterstattung erfolgt nach Geschäftsbereichen und nach geografischen Gesichtspunkten und ermöglicht einen näheren Einblick in die möglicherweise sehr unterschiedliche Leistung der einzelnen Sparten eines Konzerns.

[Anhang*](#)

**Die blau gedruckten Begriffe verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.*

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Gewinn- und Verlustrechnung stellen sollten:

- Sind wesentliche außergewöhnliche bzw. nicht jährlich wiederkehrende Aufwendungen oder Erträge wie Restrukturierungsrückstellungen, Wertminderungen, Gewinne oder Verluste z. B. aus dem Verkauf von Tochtergesellschaften zu verzeichnen, die den Vorjahresvergleich und die Nachhaltigkeit des ausgewiesenen Ergebnisses relativieren? Ein gesonderter Ausweis außerordentlicher Gewinne bzw. Verluste als eigener Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt lediglich im HGB-Konzernabschluss. Außergewöhnliche Ereignisse werden jedoch auch im IFRS Anhang gesondert erläutert.
*Anhang**
- Wie verhält sich der ausgewiesene, effektive Steueraufwand zum erwarteten Steueraufwand des Konzerns? Worauf sind wesentliche Veränderungen des Steueraufwands zurückzuführen?
*Anhang**
- Bestehen Risiken, welche die Nachhaltigkeit des ausgewiesenen Gewinns oder gar die Fortführung des Konzerns gefährden könnten (technologische Entwicklungen, Imageprobleme, Qualitätsprobleme, Schadensfälle usw.)?
*Anhang, Lagebericht**
- Haben sich die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen wesentlich verändert und warum (z. B. durch Auflösungen von Rückstellungen, Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen etc.)?
*Anhang**
- Sind in der Gewinn- und Verlustrechnung, z. B. im Finanzergebnis, wesentliche nicht realisierte Gewinne oder Verluste enthalten (z. B. Gewinne und Verluste aus der Marktbewertung von Finanzinstrumenten)?
*Anhang**

Konzern-Bilanz

Die Konzern-Bilanz gibt Auskunft über die Vermögenslage des Konzerns am Abschlussstichtag. Bei den meisten Unternehmen fällt der Stichtag auf den 31. Dezember.

1 [Welche Bewertungsmaßstäbe wurden dem Ansatz der Vermögenswerte und Schulden zugrunde gelegt?

Die Bilanzierung erfolgt i.d.R. unter der Annahme, dass die Geschäftstätigkeit weitergeführt wird (Fortführungswerte, Anschaffungs-/Herstellungskosten oder Zeitwerte). Wenn die Annahme der Unternehmensfortführung nicht mehr gegeben ist, weil beispielsweise Zahlungsunfähigkeit vorliegt, bedeutet dies tendenziell den Übergang von allgemeinen Bewertungsregeln zum Einzelveräußerungswert der Vermögenswerte, je sicherer das tatsächliche Ende der Unternehmenstätigkeit ist. Die Einzelveräußerungswerte liegen dabei häufig unter den Bilanzansätzen, so dass sich ggf. eine bilanzielle Überschuldung (negatives Eigenkapital) ergibt.

2 [Worauf sind Veränderungen der Aktiva und Passiva zurückzuführen?

Die Veränderung einer Bilanzposition kann verschiedene Ursachen haben: Käufe und Verkäufe von Aktiva, Aufnahme und Rückzahlung von Fremd- und Eigenkapital sowie Bewertungsänderungen von Bilanzpositionen (Abschreibungen, Zuschreibungen, Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze). Daneben kommen auch Änderungen des Konsolidierungskreises durch Erwerb oder Veräußerung von Tochtergesellschaften oder Gemeinschaftsunternehmen als Ursache in Frage. Ohne das Studium der übrigen Bestandteile des Konzernabschlusses, wie zum Beispiel des Konzern-Anhangs, ist es unmöglich, die Bilanzveränderungen korrekt zu interpretieren.

So könnte eine Zunahme von Vorräten und die gleichzeitige Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem Umsatzeinbruch zusammenhängen. Eine Zunahme von Vorräten kann aber (gleichzeitig) auch auf die Akquisition einer Tochtergesellschaft zurückzuführen sein.

*Anhang, Geldflussrechnung**

Muster-Konzern (HGB)		
Konzern-Bilanz zum 31. 12. 2005		
mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen in tausend Euro (TEUR)		
Aktiva	Stand am 31.12.2005 TEUR	Stand am 31.12.2004 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	12.500	12.000
II. Sachanlagen	51.500	52.000
III. Finanzanlagen	2.500	2.800
	66.500	66.800
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	25.000	50.000
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.580	2.600
III. Wertpapiere und Anteile	5.230	6.000
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	130	40
	32.940	58.640
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Abgrenzungsposten für latente Steuern	440	80
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	460	70
	900	150
	100.340	125.590
Passiva	Stand am 31.12.2005 TEUR	Stand am 31.12.2004 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital/Stammkapital	500	500
II. Kapitalrücklagen	1.000	1.000
III. Gewinnrücklagen	200	200
IV. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	25	25
V. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	15	20
VI. Konzernbilanzgewinn (davon Konzerngewinnvortrag TEUR 6.800; Vorjahr TEUR 500)	11.500	6.800
	13.240	8.545
B. Unversteuerte Rücklagen	2.500	2.700
C. Rückstellungen	18.000	23.745
D. Verbindlichkeiten	64.300	87.600
E. Rechnungsabgrenzungsposten	2.300	3.000
	100.340	125.590
Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen vertraglichen Haftungsverhältnissen	15.000	14.000

3 [

Wie ist die Bilanz gegliedert?

Das HGB stellt sehr genaue Vorschriften auf, wie eine Bilanz zu gliedern ist. Die Aktivseite ist im Wesentlichen nach der Fristigkeit des Vermögens in Anlagevermögen (langfristig) und Umlaufvermögen (kurzfristig) gegliedert. Darüber hinaus existieren noch sogenannte Rechnungsabgrenzungsposten, Hilfsmittel zur periodengerechten Erfolgsermittlung. Diese Rechnungsabgrenzungsposten enthalten auch die später noch genauer erläuterten latenten Steuern. Die Passivseite gliedert sich in Eigenkapital, also jene Teile des Kapitals, die den Eigentümern des Unternehmens gehören, sowie Fremdkapital, das zum einen in Form von Verbindlichkeiten, zum anderen in Form von Rückstellungen vorliegt. Auch auf der Passivseite finden sich wiederum Rechnungsabgrenzungsposten.

IFRS stellt keine derartig detaillierten Regelungen zur Gliederung der Bilanz auf. Es bestehen allerdings Mindestanforderungen. IFRS Bilanzen werden auf der Aktiv- und auf der Passivseite nach der Fristigkeit der Vermögensgegenstände bzw. Schulden gegliedert. Es erfolgt kein gesonderter Ausweis von Rückstellungen auf der Passivseite. Gemäß IFRS handelt es sich dabei ebenso um Verbindlichkeiten. Auch Rechnungsabgrenzungsposten werden in IFRS nicht explizit als solche tituliert sondern als Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten erfasst. Als Besonderheit in IFRS ist zu erwähnen, dass „Zur Veräußerung gehaltene Vermögensgegenstände“, also Vermögensgegenstände, die im Laufe des kommenden Jahres veräußert werden sollen, gesondert in der Bilanz darzustellen sind.

Muster-Konzern (IFRS)**Konzern-Bilanz zum 31. 12. 2005**

Angaben in TEUR	2005	2004
Vermögenswerte		
Sachanlagen	23.186	31.049
3 [Immaterielle Vermögenswerte	5.745	4.661
Biologische Vermögenswerte	7.014	8.716
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	5.570	1.050
4 [Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	2.025	1.558
Übrige Finanzanlagen	3.637	3.499
5 [Latente Steuern	143	1.230
Langfristige Vermögenswerte	47.320	51.763
Vorräte	14.867	14.119
Biologische Vermögenswerte	245	140
Übrige Forderungen	243	568
Steuerforderungen	81	228
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und übrige Forderungen	14.390	19.689
Flüssige Mittel	2.035	1.850
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	14.410	–
Kurzfristige Vermögenswerte	46.271	36.594
2 [Summe Aktiva	93.591	88.357
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	15.045	14.550
Emissionsagio	4.722	3.500
6 [Kapitalrücklage	833	356
6 [Konzerngewinn und Rücklagen	19.724	14.121
7 [Summe Eigenkapital, zugerechnet den Gesellschaftern des Mutterunternehmens	40.324	32.527
Anteile anderer Gesellschafter	1.196	820
Summe Eigenkapital	41.520	33.347
Verbindlichkeiten		
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	20.942	17.116
8 [Personalrückstellungen	2.347	2.110
Abgrenzungsposten für öffentliche Zuwendungen	1.462	1.500
8 [Sonstige Rückstellungen	910	400
5 [Latente Steuern	2.597	1.421
Langfristige Verbindlichkeiten	28.258	22.547
Überziehungskredite	334	282
Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	4.390	6.476
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und übrige Verbindlichkeiten	13.919	24.505
8 [Sonstige Rückstellungen	760	1.200
Zur Veräußerung gehaltene Verbindlichkeiten	4.410	–
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	23.813	32.463
Summe Verbindlichkeiten	52.071	55.010
2 [Summe Passiva	93.591	88.357

*Die blau gedruckten Begriffe verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.

4 [**Wie kommt der Geschäfts- oder Firmenwert zustande und welchen Einfluss hat er auf den Konzernabschluss?**

In der Bilanz des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens wird der Kauf eines Unternehmens zu Anschaffungskosten (= Kaufpreis inkl. Transaktionskosten) unter den „Anteilen an verbundenen Unternehmen“ bilanziert. In der Konzernbilanz werden dagegen nicht die Anteile, sondern die erworbenen Vermögenswerte und Schulden zu Zeitwerten erfasst. Eine positive Differenz zwischen Kaufpreis und Nettovermögen (Aktiva minus Schulden) des erworbenen Unternehmens zu Zeitwerten wird als Geschäfts- oder Firmenwert (*goodwill*) bezeichnet, während ein negativer Betrag als „passiver Unterschiedsbetrag“ oder *badwill* bezeichnet wird. Der Geschäfts- oder Firmenwert reflektiert den Mehrwert bzw. das Zukunftspotenzial, das die erwerbende Gesellschaft über den Zeitwert des Nettovermögens hinaus zu zahlen bereit war. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird in der Konzern-Bilanz unter den immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen. Für selbst geschaffene Firmenwerte besteht sowohl nach HGB wie auch nach IFRS ein Aktivierungsverbot.

Für IFRS-Konzernabschlüsse ist spätestens für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, der Geschäfts- oder Firmenwert nicht mehr planmäßig über die Nutzungsdauer abzuschreiben, sondern es ist jährlich zu überprüfen, ob der Buchwert in der Konzernbilanz noch werthaltig ist (sog. *impairment test*). Dabei wird der Buchwert in der Regel dem so genannten Nutzungswert gegenübergestellt. Dieser berechnet sich durch Abzinsung zukünftiger Zahlungsströme, die abgrenzbaren Einheiten des Konzerns zugeordnet werden können. Der Wertminderungstest beinhaltet zahlreiche Ermessensspielräume, die das Unternehmen im Rahmen der Bilanzpolitik nutzen kann. Aus diesem Grund sind im Anhang umfangreiche

Angaben zur Behandlung der Geschäfts- oder Firmenwerte erforderlich, damit die Ausnutzung der Ermessensspielräume besser beurteilt werden kann. Ein passiver Unterschiedsbetrag (dieser entsteht dann, wenn der Kaufpreis unter dem anteiligen Eigenkapital des erworbenen Unternehmens liegt) wird sofort ergebniswirksam erfasst.

5 [**Was sind latente Steuern?**

Die Wertansätze im IFRS-Abschluss weichen in vielen Bereichen von der Steuerbilanz ab. Bei diesen Abweichungen handelt es sich teilweise um Differenzen, die in späteren Jahren zu einer steuerlichen Be- oder Entlastung führen. Diese zukünftigen Steueransprüche (aktive latente Steuern) oder Steuerverpflichtungen (passive latente Steuern) sind bereits im aktuellen Abschluss abzugrenzen. Dabei werden auch aktive latente Steuern auf Verlustvorträge angesetzt, sofern es wahrscheinlich ist, dass die Verlustvorträge aufgrund künftiger steuerpflichtiger Gewinne genutzt werden können. Insofern wird bei einer Aktivierung von latenten Steuern auf Verlustvorträge eine künftige Erwirtschaftung von steuerpflichtigen Gewinnen als wahrscheinlich unterstellt. Bei einer ungünstigen Geschäftsentwicklung drohen aber zu den Verlusten aus dem operativen Geschäft Abschreibungen auf die aktivierten Steueransprüche.

Aufgrund der Maßgeblichkeit des HGB für die Steuerbilanz haben latente Steuern im HGB Abschluss weniger Bedeutung als im internationalen Abschluss. Das HGB geht auch bei der Ermittlung einen etwas anderen Weg als IFRS. Darüber hinaus werden im HGB-Abschluss keine latenten Steuern auf Verlustvorträge gebildet.

*Anhang**

6 [**Sind die Rücklagen des Konzerns ausschüttbar?**

Grundsätzlich sind nur die Rücklagen der Muttergesellschaft ausschüttbar,

soweit sie keinen gesetzlichen Ausschüttungsschranken unterliegen und die dazu notwendige Liquidität vorhanden ist. Die Rücklagen des Konzerns sind dagegen häufig in den Bilanzen der Tochtergesellschaften gebunden. Sie müssen dann zunächst an die Muttergesellschaft ausgeschüttet werden, was wiederum eine genügende Liquidität und die freie Verfügbarkeit dieser Rücklagen voraussetzt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nur die in einem handelsrechtlichen Jahresabschluss (und nicht die in einem IFRS-Konzernabschluss) ausgewiesenen Rücklagen unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften Relevanz für die Bemessung der Gewinnausschüttung haben. Unversteuerte Rücklagen werden im IFRS-Konzernabschluss im Eigenkapital ausgewiesen. Im HGB-Konzern besteht das Wahlrecht, die unversteuerten Rücklagen nach Abzug der Steuerabgrenzung als Gewinnrücklage auszuweisen.

7 [**Was sind Anteile anderer Gesellschafter?**

Anteile anderer Gesellschafter betreffen die Anteile an Tochtergesellschaften, die von konzernfremden Gesellschaftern gehalten werden (Beispiel: Mutterunternehmen und weitere Konzernunternehmen halten nur 70 Prozent der Anteile an einem Konzernunternehmen). Da die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen dieser Tochtergesellschaften zu 100 Prozent in den Konzernabschluss einbezogen werden, wird zum Ausgleich zu jedem Abschlussstichtag der Anteil der außenstehenden Gesellschafter am Eigenkapital und Ergebnis der jeweiligen Tochtergesellschaft in einem Ausgleichsposten in der Konzern-Bilanz und in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Die Minderheitenanteile sind als gesonderter Posten im Eigenkapital auszuweisen.

8 [**Wofür werden Rückstellungen gebildet?**

Eine Rückstellung ist eine Schuld, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist. Beispiele sind Gewährleistungsverpflichtungen, Prozessrisiken, Steuernachforderungen oder Personalkosten (z. B. Aufwendungen für Altersvorsorge). Bei der Bildung von Rückstellungen müssen häufig eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden, z. B. bezüglich der Chance eines Vergleichs bei einem laufenden Prozess, dem Eintritt von Gewährleistungsfällen, der Schätzung von Kosten für Umweltschäden. Aufgrund der hohen Ermessensbehaftung können Unternehmen geneigt sein, dieses Ermessen insgesamt in eine bestimmte Richtung auszuüben, um damit Bilanzpolitik zu betreiben. Aufgrund des Vorsichtsprinzips tendiert man im HGB zu vermehrter Bildung von Rückstellungen als in IFRS.

*Anhang**

9 [**Was sind Beteiligungen an assoziierten Unternehmen?**

Ein assoziiertes Unternehmen ist gemäß IFRS eine Beteiligung, auf die ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen maßgeblichen Einfluss ausüben kann (d. h. an finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen mitwirken kann), und bei dem es sich weder um eine Tochtergesellschaft (beherrschender Einfluss) noch um ein Gemeinschaftsunternehmen (gemeinschaftliche Führung) handelt. Der Stimmrechtsanteil umfasst dabei typischerweise mindestens 20 Prozent bis einschließlich 50 Prozent. Assoziierte Unternehmen werden nicht konsolidiert, sondern grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital (at equity) im Konzernabschluss bewertet. Dabei wird der Equity-Wert ausgehend von den

Anschaffungskosten der Beteiligung um die Eigenkapitalveränderungen des Berichtsjahres fortgeschrieben. Macht die betreffende Gesellschaft Gewinn, so erhöht sich der Equity-Wert. Schützt die betreffende Gesellschaft eine Dividende aus oder erwirtschaftet die Beteiligung einen Verlust, so reduziert sich der Equity-Wert.

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Bilanz stellen sollten:

- Verfügt der Konzern über genügend Liquidität, kurzfristig realisierbare Vermögenswerte oder Refinanzierungsmöglichkeiten, um die kurzfristigen Verpflichtungen zu begleichen?
*Bilanz, Anhang, Lagebericht**
- Hat der Konzern derivative Finanzinstrumente ausstehend oder spekulative Finanztransaktionen getätigt? Bestehen Rückkaufverpflichtungen, die bilanziell nicht abgebildet sind?
*Anhang**
- Gibt es wesentliche Aktiva wie aktive latente Steuern oder Geschäfts- oder Firmenwerte, deren Realisierbarkeit maßgeblich von der zukünftigen Entwicklung abhängt bzw. gefährdet ist?
*Anhang**
- Bestehen Eventualverpflichtungen, z. B. aus Rechts- oder Garantiefällen, welche die Finanzlage des Konzerns beeinträchtigen könnten?
*Anhang**
- Wann gelingt der Turnaround einer kürzlich erworbenen Gesellschaft, von dem die Werthaltigkeit eines hohen Geschäfts- oder Firmenwerts abhängt? Mussten bereits Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert vorgenommen werden?
*Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang**
- Gibt es Kreditvereinbarungen, die an finanzielle Kennzahlen geknüpft sind, deren Nichteinhaltung zu einer sofortigen Kündigung der Darlehen führt?
*Anhang**
- Ist der Konzern wesentlichen Fremdwährungsrisiken ausgesetzt und wie sichert er sich dagegen ab?
*Anhang**

**Die blau gedruckten Begriffe verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.*

Konzern-Geldflussrechnung

Die Konzern-Geldflussrechnung gibt einen Überblick über die in der Berichtsperiode zu- und abgeflossenen liquiden Mittel des Konzerns. Sie ist nach Mittelzu- bzw. -abflüssen aus der betrieblichen Tätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit gegliedert.

1 [

Wie errechnet man den Cashflow aus der Geldflussrechnung?

Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung des Finanzmittelbestands, bestehend aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten. Zahlungsmittel umfassen Barmittel und Sichteinlagen. Zahlungsmitteläquivalente sind definiert als kurzfristige, hochliquide Finanzinvestitionen mit einer Restlaufzeit – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – von nicht mehr als drei Monaten. Kontokorrentkredite müssen mit den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten verrechnet werden (vgl. Tabelle zum Anhang). Der Begriff „Cashflow“ wird uneinheitlich verwendet. Er bezieht sich im Allgemeinen aber auf den operativen Cashflow, d.h. den Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit.

Streng genommen umfasst der Cashflow aber alle Veränderungen der flüssigen Mittel.

Gemäß IFRS ist der Cashflow ein Element des Abschlusses und wird in einem eigenen Standard geregelt. Nach HGB besteht derzeit noch keine Verpflichtung einen Cashflow in den Jahresabschluss einzubeziehen. Durch das ReLÄG 2004 wird der Cashflow zum Pflichtbestandteil eines HGB-Konzernabschlusses.

2 [

Was sagt der Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit aus?

Der operative Cashflow zeigt die Erwirtschaftung bzw. den Verzehr von Finanzmitteln im Rahmen der Beschaffung, Produktion, Administration und Umsatzrealisierung. Er umfasst den liquiditäts-

wirksamen Teil des operativen Ergebnisses. Um den liquiditätswirksamen Teil des operativen Ergebnisses festzustellen, wird oft die sog. indirekte Methode verwendet (vgl. Beispiel). Dabei wird der ausgewiesene Jahresgewinn um Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen bereinigt. Bei dieser Darstellung des Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit stellt nur der ausgewiesene Saldo eine Zahlung dar (im Beispiel: Mittelzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit).

3 [Was sagt der Cashflow aus Investitionstätigkeit aus?

Die Investitionstätigkeit des Konzerns umfasst die Mittel für Käufe und Verkäufe von Sach- und Finanzanlagen, immateriellen Vermögenswerten sowie sonstigen Finanzinvestitionen. Auch Käufe und Verkäufe von Tochtergesellschaften werden unter dieser Rubrik ausgewiesen, und zwar mit ihrem in Form von flüssigen Mitteln bezahlten Kaufpreis bzw. mit dem Verkaufserlös, abzüglich der mit der Tochtergesellschaft akquirierten bzw. veräußerten flüssigen Mittel. Da in der konsolidierten Betrachtung keine Beteiligung, sondern die einzelnen Vermögenswerte und Schulden mit dem dazugehörigen Geschäfts- oder Firmenwert erworben wurden, verlangen die IFRS die detaillierte Offenlegung des für den Kauf von Tochtergesellschaften bezahlten Betrags nach den erworbenen Bilanzposten. Dadurch können Bilanzveränderungen besser nachvollzogen und mit der Geldflussrechnung plausibilisiert werden (vgl. Tabelle zum Abschnitt Anhang).

[Anhang*](#)

Muster-Konzern (IFRS)		
Konzern-Geldflussrechnung		
Angaben in TEUR	2005	2004
Mittelfluss aus der betrieblichen Tätigkeit		
Konzerngewinn	6.419	4.071
Anpassungen für:		
Abschreibungen auf Sachanlagen	5.001	5.122
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	780	795
Wertaufholung	(377)	1.408
Währungsverluste	267	325
Neubewertung der biologischen Vermögenswerte	(661)	–
Neubewertung der als Finanzinvestitionen gehaltenen Vermögensgegenstände	(120)	(100)
Finanzergebnis	582	871
Erträge aus assoziierten Unternehmen	(467)	(587)
Gewinn aus dem Abgang von Sachanlagevermögen	(26)	(165)
Abnahme des Abgrenzungspostens für öffentliche Zuwendungen	(38)	–
Aufwand für durch Eigenkapitalinstrumente ausgeglichene aktienbasierte Vergütungen	755	–
Ertragsteueraufwand	2.503	1.756
Mittelfluss aus dem Ergebnis	14.618	13.496
Zunahme der biologischen Vermögenswerte	(178)	(50)
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und übrigen Forderungen	(1.889)	(534)
Zunahme der Vorräte	(777)	(2.935)
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der übrigen Verbindlichkeiten	(4.844)	(2.120)
Zunahme der sonstigen Rückstellungen und der Personalarückstellungen	727	200
Aus laufender Geschäftstätigkeit erwirtschaftete Zahlungsmittel	7.657	8.057
Gezahlte Zinsen	(1.255)	(1.734)
Gezahlte Ertragsteuern	(514)	(1.048)
Gewinn aus dem Abgang von eingestellten Geschäftsbereichen	(516)	–
2 [Mittelfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	5.372	5.275
Mittelfluss aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.177	381
Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigen Finanzanlagen	2.948	115
Erhaltene Zinsen	145	238
Erhaltene Dividenden	200	291
Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen	10.890	–
Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen	(2.125)	(808)
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	(15.081)	(1.488)
Auszahlungen für Investitionen in als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	(1.000)	–
Auszahlungen für Investitionen in übrige Finanzanlagen	(2.298)	–
Aktivierete Entwicklungskosten	(1.522)	(515)
3 [Mittelfluss aus der Investitionstätigkeit	(6.666)	(1.786)
4 [Mittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen aus Kapitalerhöhung	1.630	–
Einzahlungen aus der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen	5.000	–
Einzahlungen aus der Ausgabe von rückzahlbaren Vorzugsaktien	2.000	–
Auszahlung aus dem Erwerb eigener Aktien	–	(280)
Auszahlung aus der Tilgung von Finanzverbindlichkeiten	(5.115)	(1.500)
Auszahlung für Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	(531)	(562)
Auszahlungen für Transaktionskosten	(302)	–
Dividendenzahlung	(1.243)	(520)
Mittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit	1.439	(2.862)
Veränderungen des Finanzmittelbestandes	145	627
Finanzmittelbestand am 1. Jänner	1.568	966
5 [Wechselkursbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes		
	(12)	(25)
Finanzmittelbestand am 31. Dezember	1.701	1.568

*Die blau gedruckten Begriffe verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.

4 [

Was sagt der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit aus?

Die Finanzierungstätigkeit beinhaltet beispielsweise Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (z. B. Kapitalerhöhungen), Auszahlungen an Anteilseigner (z. B. Dividenden) sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Fremdkapital (z. B. Anleihen, Bankdarlehen). Da eigene Aktien als Abzugsposten vom Eigenkapital dargestellt werden, ist auch der Kauf oder Verkauf eigener Aktien wie eine Kapitalherabsetzung bzw. eine Kapitalerhöhung in der Finanzierungstätigkeit auszuweisen.

5 [

Welchen Einfluss haben Fremdwährungsdifferenzen auf die Geldflussrechnung?

In der Geldflussrechnung sind Differenzen aus Wechselkursänderungen von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten gesondert auszuweisen, da sie nicht zahlungswirksam sind. Daneben sind noch nicht am Markt realisierte Gewinne und Verluste aus Wechselkursänderungen (z. B. währungsbedingte Abwertungen von Forderungen) in der Geldflussrechnung zu korrigieren.

6 [

Warum entsprechen Zu- und Abnahmen von Bilanzpositionen nicht den aus der Bilanz hervorgehenden Veränderungen?

Die Gründe für die Abweichungen können aus Fremdwährungsdifferenzen, Umbuchungen zwischen Bilanzpositionen sowie aus Veränderungen des Konsolidierungskreises (Käufe und Verkäufe von Tochtergesellschaften) resultieren, die in der Geldflussrechnung in einer Zeile ausgewiesen werden (vgl. Frage 3), aber eine Vielzahl von Bilanzposten betreffen. Zudem sind bei Abgängen im Bereich der Investitionstätigkeit, ausgehend von den Veränderungsnachweisen des Anlagevermögens, die Gewinne und Verluste aus Anlagenabgängen zu berücksichtigen. Diese werden bei Anwendung der indirekten Methode (vgl. Frage 2) im Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit korrigiert und dann im Bereich der Investitionstätigkeit berücksichtigt.

*Anhang**

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Geldflussrechnung stellen sollten:

- Ist der Konzern in der Lage, aus der betrieblichen Tätigkeit einen positiven Cashflow zu generieren, um seinen Investitionsverpflichtungen nachzukommen und Schulden, Zinsen und Dividenden bezahlen zu können? *Geldflussrechnung, Angaben zu Fälligkeiten von Verbindlichkeiten und Kreditlinien im Anhang**
- Wofür wurde der Mittelzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit verwendet bzw. wie wurde ein negativer Cashflow finanziert? Wofür wurden Eigenkapitalzuführungen und aufgenommenes Fremdkapital verwendet? *Geldflussrechnung**
- Bestehen wesentliche Investitionsverpflichtungen (z. B. für Sachanlagen oder immaterielle Anlagen), die in naher Zukunft bilanz- und liquiditätswirksam werden? *Anhang**
- Wurden die richtigen Investitionen zum richtigen Zeitpunkt und zu vertretbaren Kosten getätigt? *Veränderungsnachweise zum Anlagevermögen im Anhang, Lagebericht**

Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung zeigt entweder wahlweise alle Veränderungen des Eigenkapitals auf oder nur solche, die nicht als Einlage oder Ausschüttungen an die Gesellschafter zu klassifizieren sind.

1 [

Woraus setzt sich das Eigenkapital zusammen?

Das Eigenkapital wird aus einbezahlem Kapital (gezeichnetes Kapital und Kapitalrücklagen der Muttergesellschaft) und erwirtschaftetem Kapital (z.B. Gewinnrücklagen, kumulierte Fremdwährungsdifferenzen, Neubewertungsrücklage, Gewinn- bzw. Verlustvortrag und Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag) gebildet. Die eigenen Aktien werden gemäß IFRS vom Eigenkapital abgezogen. Nach HGB werden die eigenen Aktien als Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Die kumulierten Fremdwährungsdifferenzen entstehen aus der Umrechnung der Einzelabschlüsse und der langfristigen Finanzierung ausländischer Tochtergesellschaften. Die Neubewertungsrücklage entsteht aus unrealisierten Gewinnen und Verlusten bei Bewertung von Vermögenswerten und Schulden (z.B. aus dem Ansatz von Sachanlagevermögen zum beizulegenden Zeitwert).

Für den Anleger ist es auch wichtig zu wissen, aus welchen Aktienarten (Stammaktien, Vorzugsaktien) sich das Aktienkapital zusammensetzt und welche Rechte und Pflichten des Aktionärs damit verbunden sind.

2 [

Worauf sind Veränderungen des Eigenkapitals zurückzuführen?

Veränderungen des Eigenkapitals eines Unternehmens zwischen zwei Bilanzstichtagen spiegeln die Zu- oder Abnahme des Reinvermögens während der Berichtsperiode wider. Mit Ausnahme der Veränderungen, die aus Transaktionen mit Anteilseignern resultieren (z.B. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Gewinnausschüttungen) stellt die Gesamtveränderung des Eigenkapitals das Ergebnis der Tätigkeit des Unternehmens der Berichtsperiode dar, da die Eigenkapitalveränderung auch die Gewinne und Verluste umfasst, die nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden. Hierzu gehört beispielsweise die erfolgsneutrale Bewertung von Vermögenswerten zum beizulegenden Zeitwert, bestimmte Fremdwährungsdifferenzen sowie rückwirkende Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Die Erfassung von Gewinnen und Verlusten direkt im Eigenkapital ist im HGB in der Form nicht vorgesehen, weshalb der Eigenmittelveränderungsrechnung im HGB geringere Bedeutung zukommt als nach IFRS. Insofern lässt sich durch das Studium der Eigenkapitalveränderungsrechnung die Gesamtpformance des Konzerns ermitteln.

] 3

Muster-Konzern Eigenkapitalveränderungs- rechnung (IFRS)	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Währungs- umrechnung	Marktbewertung von Derivaten	Neubewertungs- rücklage	Eigene Anteile	Konzerngewinn und Rücklagen	Gesamt ohne Minderheitenanteil	Minderheitenanteil	Gesamtes Eigenkapital
Angaben in TEUR										
Stand 1.1.2004	14.550	3.500	(129)	558	-	-	10.539	29.018	601	29.619
Summe der erfassten Gewinne und Verluste	-	-	207	-	-	-	3.852	4.059	219	4.278
Erwerb eigener Anteile	-	-	-	-	-	(280)	-	(280)	-	(280)
Durch Eigenkapitalinstrumente getilgte Vergütungen nach Steuern	-	-	-	-	-	-	250	250	-	250
Dividendenzahlung	-	-	-	-	-	-	(520)	(520)	-	(520)
Stand 31.12.2004	14.550	3.500	78	558	-	(280)	14.121	32.527	820	33.347
Stand 1.1.2005	14.550	3.500	78	558	-	(280)	14.121	32.527	820	33.347
Summe der erfassten Gewinne und Verluste	-	-	283	2	170	-	6.043	6.498	376	6.874
Von Mitarbeitern ausgeübte Aktienoptionen	30	20	-	-	-	-	-	50	-	50
Durch Eigenkapitalinstrumente getilgte Vergütungen nach Steuern	-	-	-	-	-	-	803	803	-	803
Kapitalerhöhung	465	1.085	-	-	-	-	-	1.550	-	1.550
Verkauf eigener Anteile	-	8	-	-	-	22	-	30	-	30
Ausgabe von Wandelschuld- verschreibungen	-	109	-	-	-	-	-	109	-	109
Dividendenzahlung	-	-	-	-	-	-	(1.243)	(1.243)	-	(1.243)
Stand 31.12.2005	15.045	4.722	361	560	170	(258)	19.724	40.324	1.196	41.520

3 [Wieso werden eigene Aktien im Konzernabschluss vom Eigenkapital abgesetzt?

Während eigene Aktien im Jahres- und Konzernabschluss nach HGB einen Vermögensgegenstand darstellen und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen werden, werden sie im Konzernabschluss nach IFRS vom Eigenkapital abgesetzt. Nach dieser Betrachtungsweise wird der Kauf eigener Aktien wie eine, wenn auch nur vorübergehende,

Kapitalherabsetzung behandelt. Ein späterer Verkauf eigener Aktien wird entsprechend wie eine Kapitalerhöhung erfasst, wobei ein Mehrerlös im Vergleich zum ursprünglichen Anschaffungswert nicht als Gewinn, sondern als Agio (Zugang zu der Kapitalrücklage) zu erfassen ist. Gewinne bzw. Verluste aus Transaktionen mit eigenen Aktien werden nach IFRS generell nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht, sondern direkt mit der Kapitalrücklage verrechnet.

4 [

Wie ist eine Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu interpretieren?

Um die Vergleichbarkeit von aufeinander folgenden Abschlüssen zu gewährleisten, sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden grundsätzlich beizubehalten. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies durch einen Standard oder eine Interpretation gefordert wird (z. B. Einführung des IFRS 3 zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen) oder wenn die Änderung zu einer aussagefähigeren Darstellung des Unternehmensgeschehens (z. B. Konsolidierungskreisänderungen) führt. Bei der Änderung sind grundsätzlich die Vorjahreszahlen entsprechend anzupassen (nach HGB entsprechende Anhangsangaben mit wertmäßiger Darstellung).

*Anhang**

5 [

Entspricht das Eigenkapital dem Unternehmenswert des Konzerns?

Beim Ansatz von den bilanzierten Vermögenswerten zu Wiederbeschaffungszeitwerten (Verkehrswerte, Kurswerte, Wiederherstellungskosten) würde das Eigenkapital des Konzerns dem so genannten Substanzwert entsprechen. Noch nicht berücksichtigt sind dabei allerdings alle nicht bilanzierungsfähigen Werte wie z. B. der intern geschaffene Goodwill (Know-how, Marktstärke, Wettbewerbsvorteile usw.). Dem Substanzwert fallen heutzutage bei der Ermittlung des Unternehmenswerts nur Hilfsfunktionen zu. Grundsätzlich wird der Unternehmenswert losgelöst von der Substanz (den vorhandenen immateriellen und materiellen Werten und Schulden) mit Hilfe des Ertragswertverfahrens bzw. von Discounted Cashflow-Verfahren auf Basis abgezinster zukünftiger Nettozuflüsse berechnet. Bei börsennotierten Konzernen kann ein Unternehmenswert aus der Marktkapitalisierung (Anzahl Aktien, multipliziert mit dem Börsenkurs) abgeleitet werden. Allerdings unterliegt dieser subjektiven Einflüssen, die den Unternehmenswert sowohl positiv als auch negativ beeinflussen können.

6 [

Ist die Eigenmittelveränderungsrechnung verpflichtender Bestandteil des Konzernabschlusses?

Gemäß IFRS ist eine Eigenmittelveränderungsrechnung verpflichtender Bestandteil des Konzernabschlusses. Die Ersteller von HGB Konzernabschlüssen waren bisher noch nicht verpflichtet die Veränderung der Eigenmittel zu erläutern. Durch das ReLÄG 2004 ist ab 2005 auch in nach HGB erstellten Konzernabschlüssen die Entwicklung der Komponenten des Eigenkapitals darzustellen.

**Die blau gedruckten Begriffe verweisen auf die relevanten Abschnitte im Geschäftsbericht.*

Weitere Fragen, die sich Anleger zur Eigenkapitalveränderungsrechnung stellen sollten:

- Aus welchen Aktienarten (Stammaktien, Vorzugsaktien, Stimmrechtsaktien usw.) setzt sich das Aktienkapital zusammen und welche Rechte und Pflichten des Aktionärs sind damit verbunden?
*Anhang**
- Wie ist die Dividendenpolitik des Konzerns?
*evtl. Lagebericht (Offenlegung von „Payout Ratios“), Aussagen auf der Hauptversammlung**
- Aus welchen Beweggründen wurden Transaktionen mit eigenen Aktien getätigt (z. B. Kursstützungsmaßnahmen, Spekulation) und ist der Bestand der eigenen Aktien zweckgebunden?
*Anhang, Aussagen auf der Hauptversammlung**

Anhang

Im Anhang des Konzernabschlusses werden unter anderem die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, Veränderungen des Konsolidierungskreises und einzelne Posten des Konzernabschlusses erläutert.

Der Anhang als Teil des Konzernabschlusses stellt ein wirksames zusätzliches Informationsinstrument für den Bilanzleser dar. Die zu veröffentlichenden Angaben sind bei Abschlüssen nach IFRS ungleich mehr als bei Abschlüssen nach HGB. In einigen IFRS's werden fast ausschließlich Anhangangaben behandelt. Dies betrifft vor allem die Segmentberichterstattung, Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen, Finanzinstrumente und das Ergebnis je Aktie.

1 [**Wozu dient das Studium der Rechnungslegungsgrundsätze?**

In den Rechnungslegungsgrundsätzen legt der Konzern unter anderem dar, welche Rechnungslegungsstandards (HGB, IFRS, US-GAAP) angewendet werden, wie der Konsolidierungskreis definiert wird und welche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze im Einzelnen zur Anwendung kommen. So gibt er beispielsweise Auskunft über die Ausübung von Wahlrechten in der Rechnungslegung oder über das Ausmaß der Verwendung von Zeitwerten in der Konzernbilanz.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind grundsätzlich über die Jahre stetig anzuwenden. Sie dürfen nur dann geändert werden, wenn dies

ein neuer Standard oder ein neues Gesetz verlangt oder wenn sich dadurch eine transparentere Rechnungslegung erzielen lässt. Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze führen zu einem „Restatement“, d. h. einer Korrektur, bei der grundsätzlich auch die Vorjahreszahlen angepasst werden. Insofern trägt das Studium der Rechnungslegungsgrundsätze zum Verständnis von Veränderungen der Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anpassungen in der Eigenkapitalveränderungsrechnung aufgrund von Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze bei.

Interessant ist auch die Frage, ob und warum Gesellschaften nicht konsolidiert werden. So genannte „Special Purpose Entities“, Zweckgesellschaften, werden beispielsweise für komplexe Finanzierungen errichtet und zuweilen nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen. Sehr häufig haben die Unternehmen des Konzerns keine Beteiligungen an diesen „Special Purpose Entities“. Sie gehören nach IFRS dennoch zwingend in den Konsolidierungskreis, wenn die Chancen und Risiken aus diesen Transaktionen faktisch beim Konzern verbleiben. Nach HGB ist die Konsolidierung von solchen Zweckgesellschaften derzeit noch nicht vorgesehen.

2 [**Wozu dienen die Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Konzernabschlusses?**

Die Erläuterungen klären über die Zusammensetzung und Gründe von wesentlichen Veränderungen einzelner Positionen der Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Geldflussrechnung auf. Von besonderer Bedeutung sind die nach verschiedenen Standards vorgeschriebenen Veränderungsnachweise, wie zum Beispiel zum Anlagevermögen oder zu den Rückstellungen, die das Verständnis des Konzernabschlusses erleichtern.

Im Zusammenhang mit den Finanzverbindlichkeiten (einschließlich der Leasingverbindlichkeiten) interessieren die bestehenden Konditionen (Zinssätze, Kreditbedingungen) und Fälligkeiten, um die künftig zu erwartenden Geldabflüsse und den verbleibenden Finanzierungsspielraum zu beurteilen. Weitere wertvolle Angaben betreffen die Pensionsrückstellungen, die Ertragsteuern und Finanzinstrumente.

4 [Immaterielle Vermögenswerte

Angaben in TEUR	Geschäfts- oder Firmenwert	Patente und Marken	Entwick- lungs- kosten	Gesamt
Anschaffungskosten				
Stand am 1.1.2005	4.345	1.093	3.826	9.264
Zugänge aufgrund von Konsolidierungskreisänderungen	150	–	–	150
Zugänge selbst erstellt	–	–	1.522	1.522
Währungsdifferenzen	–	200	86	286
Stand am 31.12.2005	4.495	1.293	5.434	11.222
Abschreibungen und Wertminderungen				
Stand am 1.1.2005	423	370	3.810	4.603
Abschreibungen	–	139	641	780
Wertminderungsaufwand	116	–	–	116
Wertaufholung	–	–	(100)	(100)
Währungsdifferenzen	–	–	78	78
Stand am 31.12.2005	539	509	4.429	5.477
Bilanzwert zum				
1.1. 2005	3.922	723	16	4.661
31.12. 2005	3.956	784	1.005	5.745

5 [Abschreibungen und Wertminderungen

3 [Welche wichtigen Zusatzinformationen finden sich im Anhang?

Teil der Erläuterungen sind die Angaben zu den so genannten Eventualverbindlichkeiten und sonstigen finanziellen Verpflichtungen. Darunter sind Transaktionen und Unsicherheitsfaktoren zu verstehen, die sich (noch) nicht in der Bilanz niederschlagen. Sie sind anzugeben, damit die Abschlussadressaten erkennen können, welchen wesentlichen Risiken der Konzern ausgesetzt ist und wie diese Risiken den Konzernabschluss, insbesondere die Ertragslage und die Liquidität in Zukunft beeinflussen können. Beispiele sind Zahlungsabflüsse aus unkündbaren Leasingverträgen, Verpflichtungen aus Bürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen. Daneben finden sich im IFRS-Anhang beispielsweise Angaben zu Beziehungen mit nahe stehenden Personen. Diese

geben dem Abschlussadressaten Auskunft über wesentliche Transaktionen und deren Konditionen gegenüber Personen, die Entscheidungen des Konzerns beeinflussen können. Im HGB sind Angaben über nahe stehende Personen nur in eingeschränktem Ausmaß notwendig, und können teilweise über Schutzklauseln unterbleiben. Zudem enthält der Anhang von Unternehmen, deren Dividendenpapiere oder schuldrechtliche Wertpapiere öffentlich gehandelt werden oder die eine Zulassung zu einer Wertpapierbörse beantragt haben, nach IFRS eine Segmentberichterstattung, die Einblick in die Leistung der einzelnen Geschäftsbereiche des Konzerns ermöglicht. Auch der Anhang nach HGB wird im Sinne der internationalen Entwicklung laufend ausgeweitet (z. B. Wahlrecht einer Segmentberichterstattung).

4 [

Was sagen die Veränderungsnachweise zum Anlagevermögen aus?

Nach IFRS ist die Entwicklung der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte im Konzernanhang darzustellen. Die Darstellung erfolgt dabei brutto, d. h. es wird die Entwicklung der Anschaffungskosten und der kumulierten Abschreibungen gezeigt. Die Veränderungen des Konsolidierungskreises (Akquisitionen/Verkäufe von Tochtergesellschaften), Investitionen, Abgänge (Veräußerung, Entsorgung), planmäßige Abschreibungen und Wertminderungen sowie Umrechnungsdifferenzen werden dabei separat offen gelegt. Investitionen und Desinvestitionen (historische Anschaffungskosten abzüglich kumulierte Abschreibungen auf Abgänge) sollten unter Berücksichtigung von Gewinnen und Verlusten aus Anlagenabgängen (die innerhalb des Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit korrigiert werden) und mit Ausnahme von nicht liquiditätswirksamen Transaktionen (Käufen oder Verkäufen in Form von Tauschgeschäften, Finanzleasinggeschäften) mit der Geldflussrechnung abgestimmt werden können.

Hinweis auf das Beispiel des Muster-Konzerns: Die Investitionen in Sachanlagen in Höhe von TEUR 15.081 finden sich in der Geldflussrechnung unter dem Cashflow aus Investitionstätigkeit. Die Abschreibungen auf Sachanlagen werden im Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit zu dem Konzerngewinn addiert, da sie nicht zahlungswirksam sind.

Die Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände enthält eine Spalte für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände. Es handelt sich dabei um Entwicklungsaufwendungen, die gemäß IFRS aktiviert werden dürfen. Eine solche Aktivierung ist gemäß HGB nicht gestattet.

5 [

Was ist im Posten Abschreibungen enthalten?

Neben den planmäßigen Abschreibungen enthält dieser Posten auch Wertminderungsaufwendungen. Nach IFRS hat ein Unternehmen an jedem Bilanzstichtag zu beurteilen, ob ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte. Sobald Indikatoren für eine Wertminderung (impairment) vorliegen, sind entsprechende Werthaltigkeitstests (impairment tests) vorzunehmen und gegebenenfalls ein Wertminderungsaufwand zu erfassen. Ein Vermögenswert gilt dann als überbewertet, wenn sein Buchwert weder durch seinen Veräußerungspreis (Marktwert) noch durch seine zukünftigen, diskontierten Cashflows (Nutzungswert) gedeckt ist. Besonders komplex sind die Einschätzungen der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts, da dieser die Einschätzung des Zukunftspotenzials der Akquisition widerspiegelt. Für den Geschäfts- oder Firmenwert ist bei IFRS-Abschlüssen in Hinkunft zwingend jährlich ein Wertminderungstest durchzuführen (vgl. Erläuterungen zur Bilanz). Nach HGB werden Firmenwerte ebenso wie andere immaterielle Vermögenswerte planmäßig abgeschrieben.

6 [

Welche Schlüsse lassen sich aus dem Rückstellungsspiegel ziehen?

Der Rückstellungsspiegel zeigt die Entwicklung von Rückstellungen in der Berichtsperiode (erfolgswirksame Bildung, erfolgsneutraler Verbrauch und erfolgswirksame Auflösung). Hohe Auflösungen weisen auf Ungenauigkeiten der früheren Rückstellungsbildung oder unerwartete Entwicklungen hin. Wenn sie einen wesentlichen Einfluss auf den Ergebnisausweis haben, sollten sie erläutert werden. Im Geschäftsjahr des Muster-Konzerns wurde im Geschäftsjahr ein wesentlicher Teil der zum 1. Jänner bestehenden Rückstellungen für Umweltschutzverpflichtun-

4 [**Sachanlagen****Angaben in TEUR**

	Grundstücke und Bauten	Technische Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Anlagen in Bau	Gesamt
Anschaffungskosten					
Stand am 1.1.2005	7.521	30.284	6.135	-	43.940
Zugänge aufgrund von Konsolidierungskreisänderungen	185	1.580	360	-	2.125
Zugänge	950	9.544	487	4.100	15.081
Neubewertungen von zu als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	200	-	-	-	200
Umbuchungen zu als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	(3.700)	-	-	-	(3.700)
Umbuchungen zu zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	-	(9.222)	-	-	(9.222)
Abgänge	-	(11.972)	(2.100)	-	(14.072)
Währungsdifferenzen	-	14	127	-	141
Stand am 31.12.2005	5.156	20.228	5.009	4.100	34.493
5 [Abschreibungen und Wertminderungen					
Stand am 1.1.2005	816	10.318	1.757	-	12.891
Abschreibungen	120	4.140	741	-	5.001
Wertaufholung	-	(393)	-	-	(393)
Umbuchungen zu als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	(300)	-	-	-	(300)
Umbuchungen zu zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	-	(1.058)	-	-	(1.058)
Abgänge	-	(3.808)	(1.127)	-	(4.935)
Währungsdifferenzen	-	63	38	-	101
Stand am 31.12.2005	636	9.262	1.409	-	11.307
Bilanzwert zum					
1.1.2005	6.705	19.966	4.378	-	31.049
31.12.2005	4.520	10.966	3.600	4.100	23.186

6 [**Sonstige Rückstellungen**

Angaben in TEUR	Stand am 1.1.2005	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	Veränderung Abzinsung	Stand am 31.12.2005	Davon langfristig	Davon kurzfristig
Gewährleistungen	200	300	(200)	-	-	300	100	200
Restrukturierung	500	400	(500)	-	-	400	-	400
Umweltschutzverpflichtungen	900	750	(500)	(400)	60	810	810	-
Drohende Verluste	-	160	-	-	-	160	-	160
Summe	1.600	1.610	(1.200)	(400)	60	1.670	910	760

gen aufgelöst (vgl. Tabelle zum Anhang). Solche wesentlichen Auflösungen sollten im Anhang erläutert sein.

7 [Erwerb von Unternehmen

Angaben in TEUR	Erfasster Wert	Fair value Anpassung	Bilanzwert
Sachanlagen	2.125	–	2.125
Immaterielle Vermögenswerte	–	125	125
Vorräte	375	–	375
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	405	–	405
Flüssige Mittel	375	–	375
Konzernverbindlichkeiten	(500)	–	(500)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	(430)	–	(430)
Nettovermögen	2.350	125	2.475
Goodwill	150		
Kaufpreis	2.500		
Abzüglich übernommene flüssige Mittel	(375)		
Mittelabfluss (netto)	2.125		

7 [

Was steckt hinter dem Mittelzu-/abfluss aus der Veräußerung bzw. dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen?

Durch die Aufgliederung des Mittelabflusses aus Akquisitionstätigkeit werden die in der Geldflussrechnung ausgewiesenen Zahlungsflüsse aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung von konsolidierten Unternehmen erläutert. Ausgewiesen wird der Kaufpreis (Verkaufspreis) abzüglich der übernommenen (abgegangenen) flüssigen Mittel. Daneben wird aus der Darstellung die Höhe des entstandenen Goodwills (passiven Unterschiedsbetrages) sowie Auswirkungen der Konsolidierungskreisänderungen auf die Veränderung einzelner Bilanzposten deutlich.

8 [

Wie berechnet sich die Pensionsrückstellung?

In der Vergangenheit kamen in handelsrechtlichen Pensions- und Abfertigungs- und Jubiläumsrückstellungen häufig höhere Zinssätze als in IFRS-Abschlüssen zur Anwendung. Darüber hinaus wurden Gehaltstrends sowie auch Auslagerungen von Verpflichtungen im Gegensatz zu IFRS nicht berücksichtigt. In Hinkunft wird jedoch auch in HGB-Abschlüssen eine mit IFRS konforme Ermittlung der Personalrückstellungen anzuwenden sein.

Nach IFRS reduziert der Marktwert eines Fondsvermögens, das von einer separaten Versorgungseinrichtung ausschließlich zur Erfüllung der Pensionsverbindlichkeiten gehalten wird (*plan assets*), den Barwert der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Pensionszusagen (Zusage von bestimmten Leistungen). Daneben sind ggf. versicherungsmathematische Gewinne und Verluste aus der Veränderung von zugrunde liegenden Annahmen (z. B. Anpassung des Rechnungszinssatzes an die Marktzinsentwicklung) und ein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand (bei nachträglicher Erteilung einer

8 [

Personalrückstellungen		
Angaben in TEUR	2005	2004
Barwert der rückerstattungsfinanzierten Versorgungsansprüche	1.035	980
Barwert der fondsfinanzierten Versorgungsansprüche	1.138	1.059
Fondsvermögen zu Marktwerten	(456)	(490)
Nettoverpflichtung	1.717	1.549
Versicherungsmathematische Verluste	(17)	–
Pensionsrückstellung	1.700	1.549
sonstige Personalrückstellungen	647	561
Bilanzwert zum 31.12.	2.347	2.110
In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasster Aufwand:		
	2005	2004
Dienstzeitaufwand der Periode	398	413
Zinsaufwand	175	139
Erwarteter Vermögensertrag der Fonds	(51)	(52)
	522	500
Der Aufwand wird in den folgenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen:		
	2005	2004
Umsatzkosten	313	297
Vertriebskosten	109	154
Verwaltungskosten	100	49
	522	500

Versorgungszusage oder rückwirkender Änderung einer bestehenden Versorgungszusage) zu berücksichtigen. Nach IFRS kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Verteilung sowohl der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste als auch des nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands auf künftige Perioden kommen, so dass ggf. kein vollständiger Schuldenausweis in der Bilanz erfolgt (Korridorregelung). Der Saldo der noch nicht erfassten Beträge ist aber im Anhang anzugeben.

9 [Wann muss der Konzern seine Schulden zurückzahlen?

Aus den Fälligkeiten des Fremdkapitals lassen sich Rückschlüsse auf die zukünftigen Geldabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit und die Liquiditätslage des Konzerns ziehen.

10 [Wie viel Steuern bezahlt der Konzern?

Die Erläuterungen zu den Ertragsteuern enthalten unter anderem eine Überleitung vom erwarteten Steuersatz zum effektiven Steuersatz (*Tax Rate Reconciliation*) oder von dem erwarteten Steueraufwand zum ausgewiesenen Steueraufwand. Die Überleitung des erwarteten Steuersatzes erfolgt entweder ausgehend von den Steuersätzen im Sitzland des berichtenden Unternehmens oder von dem gewichteten Durchschnitt aller lokal zur Anwendung gelangten Steuersätze. Der effektive Steuersatz errechnet sich aus dem in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Ertragsteueraufwand im Verhältnis zum Ergebnis vor Steuern. Abweichungen können z. B. auf steuerfreie Erträge bzw. steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen oder auf nicht bilanzierte Steueransprüche aus Verlustvorträgen zurückzuführen sein.

9 [Fälligkeiten von Finanzverbindlichkeiten

Angaben in TEUR	Fälligkeit				Gesamt
	bis 1 Jahr	1–2 Jahre	2–5 Jahre	über 5 Jahre	
Besicherte Darlehen	3.500	1.318	2.182	–	7.000
Anleihen (nicht besichert)	–	–	1.023	8.180	9.203
Wandelschuldverschreibungen	–	–	4.678	–	4.678
Rückzahlbare Vorzugsaktien	158	–	–	1.948	2.106
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	301	338	1.275	–	1.914
Sonstige	431	–	–	–	431
Gesamt	4.390	1.656	9.158	10.128	25.332

9 [Finanzverbindlichkeiten

Angaben in TEUR	2005	2004
Langfristige Verbindlichkeiten		
Besicherte Darlehen	3.500	5.000
Anleihen	9.203	9.203
Wandelschuldverschreibungen	4.678	–
Rückzahlbare Vorzugsaktien	1.948	–
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	1.613	1.913
Darlehen von assoziierten Unternehmen	–	1.000
Gesamt	20.942	17.116
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Besicherte Darlehen	3.500	6.000
Dividenden auf rückzahlbare Vorzugsaktien	158	–
Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	301	269
Sonstige	431	207
Gesamt	4.390	6.476

Weitere Fragen, die sich Anleger zum Anhang stellen sollten:

10 [

Überleitung des erwarteten Steuersatzes/Steueraufwands				
Angaben in TEUR	2005	2005	2004	2004
Ergebnis vor Ertragsteuern		8.406		5.827
Erwarteter Steuersatz (inländischer Steuersatz)	25,0%	2.102	34,0%	1.981
Steuereffekt auf Steuersatzdifferenzen Ausland	(3,8%)	(322)	6,4%	374
Steuerbelastung auf nicht abziehbare Betriebsausgaben	4,2%	352	1,7%	99
Steuereffekt auf steuerfreie Erträge	(0,6%)	(50)	(1,1%)	(66)
Steuereffekt auf nicht angesetzte Steuergutschriften	(1,7%)	(145)	–	–
Steuereffekt auf nicht angesetzte steuerliche Verlustvorträge	2,9%	245	(10,3)%	(598)
Sonstiges	3,8%	321	(0,6)%	(34)
Effektiver Steuersatz/ ausgewiesener Steueraufwand	29,8 %	2.503	30,1%	1.756

- Was sind Gründe für Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden?
- Sind durch Unternehmensakquisitionen hohe Goodwills entstanden? Wodurch wird dieser Goodwill gerechtfertigt? Welchen Ergebnisbeitrag hat das erworbene Unternehmen im laufenden Geschäftsjahr zum Konzernergebnis beigesteuert?
- Wie wurde die Wertminderung bzw. der realisierbare Wert des Goodwills ermittelt und was sind die Gründe für die Wertminderung?
- Besteht eine Gefahr der Überalterung und/oder der ungenügenden Rentabilität der Sachanlagen? Entsprechen die Nutzungsdauern einer realistischen Einschätzung der Lebensdauer dieser Anlagen?
- Sind angemessene Rückstellungen für Garantiefälle, Prozessrisiken, Verlustaufträge, steuerliche Risiken etc. gebildet worden? Wurden Rückstellungen in größerem Umfang wieder aufgelöst?

10 [**Nicht aktivierte latente Steueransprüche**

Angaben in TEUR	2005	2004
Temporäre Differenzen	300	200
Steuerliche Verlustvorträge	150	653
	450	853
Die Steueransprüche wurden nicht aktiviert, da es nicht wahrscheinlich ist, dass künftige steuerpflichtige Gewinne in ausreichender Höhe anfallen werden.		

Finanzmittelbestand		
Angaben in TEUR	2005	2004
Sichtguthaben bei Kreditinstituten	381	988
Termingelder	1.654	862
Flüssige Mittel	2.035	1.850
Überziehungskredite	(334)	(282)
Finanzmittelbestand lt. Geldflussrechnung	1.701	1.568

Die Rolle der Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer vermag im Rahmen der ihm zugewiesenen Rolle viel zum Vertrauen in eine Gesellschaft bzw. deren externe Berichterstattung beizutragen. Er leistet mit der Prüfung einen wichtigen Beitrag zur Corporate Governance des Unternehmens.

Stellenwert des Bestätigungsvermerks und „Erwartungslücke“

Es ist die Aufgabe des Abschlussprüfers, den Jahresabschluss (inklusive der Buchführung) bzw. den Konzernabschluss auf die Einhaltung der relevanten Vorschriften (z. B. IFRS, HGB, Aktiengesetz, Vorschriften des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung) zu überprüfen. Der Lagebericht ist daraufhin zu prüfen, ob er eine zutreffende Vorstellung von Lage des Unternehmens bzw. Konzerns vermittelt und ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Abschlussprüfung ist so durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße in der Rechnungslegung aufgedeckt werden. Dennoch besteht auch bei gewissenhafter Berufsausübung die Möglichkeit, dass selbst wesentliche Fehler nicht aufgedeckt werden, wenn diese aus Täuschungen und Vermögensschädigungen durch das Management des Unternehmens bzw. seine Mitarbeiter resultieren. Die Abschlussprüfung soll mit einer kritischen Grundhaltung gegenüber dem Unternehmen durchgeführt werden.

Es handelt sich aber nicht um eine Prüfung, die gezielt auf die Aufdeckung von Täuschungen und Unterschlagungshandlungen gerichtet ist.

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, wie viel Ermessen in einem Jahres-

bzw. Konzernabschluss steckt. Die ausgewiesenen Zahlen stellen eine Kombination von tatsächlichen oder erwarteten Geldflüssen und Bewertungsanpassungen dar. Überall dort, wo Ermessensentscheidungen gefällt werden, muss auf die Einschätzung der Zukunft abgestellt werden. Die Rechnungslegungsstandards können lediglich einen Rahmen für die korrekte Darstellung geben. Es bleibt viel Raum für Interpretation und Anwendung des gesunden Menschenverstandes. Prüfer müssen dabei vom Unternehmen unabhängig sein. Ihre Arbeit ist geprägt durch das Abwägen vieler Argumente. Sie haben dafür zu sorgen, dass der Optimismus des Unternehmers einer ausgewogenen Optik der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht im Wege steht.

Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers orientiert sich an den Vorschriften des HGB und an der von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gegebenen Empfehlung. Der Bestätigungsvermerk beschreibt die Aufgabe des Abschlussprüfers und grenzt diese gegenüber der Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführung) ab, stellt Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung dar und fasst das Prüfungsergebnis in einer Beurteilung zusammen.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den nach den in Österreich geltenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellten **Konzernabschluss zum 31. Dezember 2005 der**

**Muster AG,
Linz,**

unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Aufstellung und Inhalt dieses Konzernabschlusses liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Konzernabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für Beträge und sonstige Angaben im Konzernabschluss ein. Sie umfasst ferner die Beurteilung der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und vorgenommenen, wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Konzernabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil abgibt.

Aufgrund des Ergebnisses der von uns durchgeführten Prüfung erteilen wir folgenden uneingeschränkten **Bestätigungsvermerk** gemäß § 274 Abs 1 Z 3 lit a HGB:

„Der Konzernabschluss entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Konzernabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht im Einklang mit dem Konzernabschluss.“ *

Ort, Datum

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Name
Wirtschaftsprüfer

Wenn der Abschlussprüfer keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung hat, wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Andernfalls kommt eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks oder sogar die Erteilung eines Versagungsvermerks in Frage, die jeweils entsprechend zu begründen sind. Es empfiehlt sich insofern, den Bestätigungsvermerk genau zu lesen. Daneben kann der Bestätigungsvermerk einen zusätzlichen Hinweis enthalten, wenn Risiken vorliegen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden. Es wird in diesen Fällen dennoch ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, wenn die Bestandsgefährdung in der Rechnungslegung angemessen berücksichtigt ist.

Internationale Prüfungsgrundsätze

Der dargestellte Bestätigungsvermerk enthält den Hinweis „Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze durchgeführt.“, es wurden also die österreichischen gesetzlichen Regelungen sowie die Fachgutachten, Richtlinien und Stellungnahmen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sowie des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer eingehalten. Häufig findet man in Bestätigungsvermerken aber auch Hinweise auf weitere Prüfungsgrundsätze. Die ISA's (International Standards on Auditing) stellen einen international vereinheitlichten Prüfungsstandard dar. Unter dem Begriff US-GAAS (Generally Accepted Auditing Standards in the United States) werden die in den USA angewendeten Prüfungsstandards zusammengefasst. In diesem Fall wird auch der Bestätigungsvermerk den internationalen Regelungen entsprechend formuliert.

*Aufgrund der sich durch das ReLÄG 2004 ergebenden gesetzlichen Änderungen wird das hier noch in seiner bisherigen Form dargestellte Testat angepasst werden.

Der österreichische Corporate Governance Kodex

Im österreichischen Corporate Governance Kodex wurden international anerkannte Grundsätze der Unternehmensführung auf österreichische Verhältnisse angepasst und festgeschrieben. Die Einhaltung des Corporate Governance Kodex erhöht die Transparenz der Unternehmensführung und kann als vertrauensbildende Maßnahme für die Beziehung zu sämtlichen Stakeholdern gesehen werden.

Der Corporate Governance Kodex

Der österreichische Corporate Governance Kodex verfolgt das Ziel, eine verantwortliche, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichtete Leitung und Kontrolle von Unternehmen zu garantieren.¹

Die Grundlage für den Corporate Governance Kodex bilden die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts sowie in ihren Grundsätzen die OECD-Richtlinien für Corporate Governance. Der österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance, dem Vertreter des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer, der ÖVFA, der Emittenten, der Investoren, der Wiener Börse und der Wissenschaft angehören, präsentierte das Werk im September 2002. Als Zielgruppe sind primär börsennotierte Aktiengesellschaften angesprochen, jedoch wird allen anderen Unternehmen ebenfalls empfohlen, sich am Corporate Governance Kodex zu orientieren.²

Der 79 Regeln umfassende Corporate Governance Kodex garantiert bei Einhaltung eine stark erhöhte Transparenz der Unternehmensvorgänge für alle Stake-

holder. Der Kodex stellt einerseits eine vertrauensbildende Maßnahme und andererseits eine wichtige Orientierungshilfe für alle Beteiligten dar. Die einzelnen Regeln werden nach ihrer Verbindlichkeit unterteilt – eine umfassende Einhaltung aller Regeln wird jedoch empfohlen. Die Regeln des Kodex haben unterschiedliche Normwirkung; man unterscheidet:

- 1) Rechtlich verbindliche Regeln: Jene Normen, die durch Gesetz festgeschrieben sind und eingehalten werden müssen
- 2) International übliche Vorschriften, bei deren Nichteinhaltung Erklärungs- bzw. Begründungsbedarf entsteht
- 3) Weitergehende freiwillige Regelungen, somit tatsächliche Empfehlungen

Aus dieser Struktur folgt unmittelbar die Klassifikation des Regelwerks als freiwillige, durch öffentliche Erklärung ausgelöste Selbstregulierungsmaßnahme einzelner Unternehmen. Neben der Einhaltung des Kodex wird den Unternehmen noch empfohlen, sich einer regelmäßigen Evaluierung durch externe Institutionen hinsichtlich der Einhaltung des Kodex zu unterziehen und den Prüfungsbericht zu veröffentlichen.

¹ Österreichischer Corporate Governance Kodex, 9

² Vgl. österreichischer Corporate Governance Kodex, 9

Themenbereiche des Corporate Governance Kodex

Der Corporate Governance Kodex beinhaltet folgende Kategorien:

- Aktionäre und Hauptversammlung
- Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand
- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Transparenz und Prüfung

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Regelungen dieses Bereichs zielen auf die Wahrung der Rechte der Aktionäre und auf die Erleichterung der Wahrnehmung dieser Rechte. Erreicht werden diese Ziele durch vermehrte Informations- und Publikations- sowie Anleitungspflichten des Vorstandes. Beispielsweise erfolgt die Einberufung zur Hauptversammlung unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist. Abstimmungsergebnisse oder Satzungsänderungen werden unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht etc.

Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

Der Kooperation zwischen Aufsichtsrat und Vorstand wird großes Gewicht beigemessen und so werden zusätzliche gegenseitige Informations- und Abstimmungspflichten – bspw. Erläuterung der Risikolage und der Risikomaßnahmen sowie Diskussion der Unternehmensstrategie – gefordert.

Vorstand

Dieser Bereich beinhaltet Regelungen in Bezug auf die Verantwortlichkeiten, die Zusammensetzung und die Geschäftsverteilung des Vorstandes. Weiters sind

Kommunikationsaufgaben nach außen und die Einrichtung einer internen Revision als Stabstelle bzw. die Auslagerung an eine geeignete Institution vorgesehen. Ebenfalls enthalten sind Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte sowie für die Vergütung des Vorstandes.

Aufsichtsrat

Der Corporate Governance Kodex ist in diesem Bereich bemüht, die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates v.a. in Beziehung zum Vorstand zu systematisieren und zu institutionalisieren. Beispiele hierfür sind die Erarbeitung einer Geschäftsordnung, die Festlegung von Informations- und Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat, die Konkretisierung der zustimmungspflichtigen Geschäfte, die Errichtung von fachlichen Ausschüssen – wie Bilanzausschuss, Strategieausschuss, Personalausschuss – und Regeln für die Qualifikation und Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Transparenz und Prüfung

Die Transparenz wird über zahlreiche Berichts- und Publikationspflichten erreicht. So ist bspw. der Bericht über die Erfüllung des Corporate Governance Kodex inklusive der Erklärung der Abweichungen in den Geschäftsbericht aufzunehmen und auf der Webpage des Unternehmens zu publizieren. Die Aktienstruktur, Änderungen in der Strategie oder den Tätigkeitsbereichen des Unternehmens sind ebenso entsprechend zu kommunizieren wie größere Änderungen der Eigentümerstruktur und Aktienkäufe/-verkäufe der Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder. Erwähnenswert sind noch die verschärften Kriterien bei der Auswahl der Abschlussprüfer und der damit gestiegenen Gewährleistung der Unabhängigkeit der Prüfer.

Abschließend kann festgestellt werden, dass der Corporate Governance Kodex Eingang in die Unternehmenswelt gefunden hat und zu einem der aktuellsten Themen zählt. Vor allem die Einführung von Corporate Governance Kodices in Europa sowie die EU-weiten Bestrebungen der Anpassung und Vereinheitlichung der nationalen Kodices verdeutlichen die zunehmende Bedeutung derartiger Grundsätze der Unternehmensführung.

Neben externen Einflüssen erkennen auch immer mehr Unternehmen ihren eigenen Nutzen bei der Einhaltung eines Corporate Governance Kodex. Durch die Unterwerfung unter ein derartiges Regelwerk wird ein Imagegewinn erzielt und das Unternehmen ist in den Medien öfter positiv präsent. Den Stakeholdern wird Transparenz vermittelt und das Unternehmen wird vertrauter. Das aufgebaute Vertrauen wiederum nutzt dem Unternehmen und reduziert bspw. die Anfälligkeit für Krisen. Somit stellt die Unterwerfung unter einen Corporate Governance Kodex eine Win-Win-Situation sowohl für die Aktionäre und übrigen Stakeholder als auch für das einzelne Unternehmen und bei flächendeckender Umsetzung für den gesamten Wirtschaftsstandort dar. Entsprechend dieser Entwicklungen werden sich in Zukunft immer mehr Unternehmen verstärkt mit dem Corporate Governance Kodex auseinandersetzen und mit Sicherheit auch einführen.

Corporate Governance Kodex und Publizität

Die Zielsetzungen und Regeln des österreichischen Corporate Governance Kodex haben Auswirkungen auf die Publikationspflichten der Unternehmen. Der Jahres- bzw. Konzernabschluss – als eine der wichtigsten Informationsquellen für alle Stakeholder – ist hier sogar in mehrfacher Hinsicht betroffen. Einerseits wirkt der Corporate Governance Kodex direkt auf die Art der Erstellung des Abschlusses ein und andererseits schreibt er zusätzliche Inhalte vor bzw. empfiehlt solche.

Die relevanten Normen, welche die Art und Weise der Erstellung des Abschlusses betreffen, finden sich im Abschnitt „Transparenz und Prüfung“.

- So verlangt Regel 62 bspw. die Erstellung von Konzernabschluss und Quartalsberichten nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen.
- Ebenso muss die Prüfung des Konzernabschlusses gemäß Regel 73 nach international anerkannten Prüfungsgrundsätzen erfolgen.
- Die Regeln 74 bis 79 enthalten Bestimmungen, welche die Unabhängigkeit und Objektivität des Abschlussprüfers garantieren helfen und beinhalten somit auch zusätzliche Pflichten des Abschlussprüfers. Beispielfhaft seien die Informationspflichten über Beziehungen zum geprüften Unternehmen oder über Interessen-

konflikte sowie die Pflicht zur Verfassung eines Management Letters an den Vorstand und die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements genannt.

- Abschließend ist noch Regel 65 zu erwähnen, welche die Frist zur Veröffentlichung von Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten auf vier bzw. bei Quartalsberichten auf zwei Monate nach Ende der Berichtsperiode beschränkt.

Neben den verfahrensmäßigen Bestimmungen erweitert der Corporate Governance Codex auch die inhaltlichen Publikationspflichten.

- Regel 29 verlangt die Publikation der Anzahl und Aufteilung der den Vorstandsmitgliedern eingeräumten Optionen, deren Ausübungspreis sowie den jeweiligen Schätzwert zum Zeitpunkt der Einräumung und Ausübung im Geschäftsbericht.
- Der Ausweis der Gesamtbezüge des Vorstandes im Verhältnis ihrer fixen und erfolgsabhängigen Bestandteile wird durch Regel 30 festgeschrieben. Empfohlen wird weiters die Vergütungen für jedes Vorstandsmitglied einzeln zu veröffentlichen.

Der Kodex wirkt sich auch auf Aufsichtsratsmitglieder aus: Verträge zwischen dem Unternehmen und Aufsichtsratsmitgliedern bzw. ihnen nahe stehenden Unternehmen bedürfen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates. Gegenstand und Entgelt sind im Geschäftsbericht zu veröffentlichen.

Darüber hinaus sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen:

- Die Erklärung der Verpflichtung zur Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex (Regel 58)
- Die aktuelle Aktionärsstruktur – soweit bekannt – differenziert nach geographischer Herkunft, Investortyp, Kreuzbeteiligung etc. (Regel 61)
- Erläuterung hinsichtlich der Ursachen und Auswirkungen von wesentlichen Änderungen oder Abweichungen bei Jahres- und Quartalsberichten sowie von wesentlichen Abweichungen bisher veröffentlichter Gewinn- und Strategieziele (Regel 63)
- Detaillierte Aussagen über mögliche Risiken – bspw. Branchenrisiken, Zinsen, Währungen etc. – und Beschreibung im Unternehmen eingesetzter Risikomanagement-Instrumente (Regel 66)
- Erstellung eines Finanzkalenders für das kommende Geschäftsjahr mit allen für Investoren relevanten Terminen (Regel 70)

Analyse des Abschlusses

Als Abschluss-Analyse wird die nähere Betrachtung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie weiterer, die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens beschreibende Auswertungen, bezeichnet.

IFRS – Vorteile für den Investor

Abschlüsse nach HGB werden in erster Linie den Prinzipien des Gläubigerschutzes gerecht. IFRS fokussiert hingegen auf den Investor, wodurch sich in den IFRS-Abschlüssen in der Regel mehr und detailliertere Informationen finden als in solchen nach HGB.

Kennzahlen

Im Rahmen einer ausführlichen Analyse des Abschlusses stehen verschiedene Sichtweisen zur Verfügung. Insbesondere im Zeitvergleich und in der Gegenüberstellung zu den Mitbewerbern beziehungsweise Unternehmen ähnlicher Größe/Struktur können Aussagen über die Leistungsfähigkeit des zu betrachtenden Unternehmens getroffen werden.

Kennzahlen ermöglichen vielfältige Analysen der Unternehmensdaten. Wertmanagement-Kennzahlen haben in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen und sollen daher an dieser Stelle im Vordergrund stehen.

Wertmanagement

Hinter dem Begriff Wertmanagement steht die Idee, dass Unternehmen mit ihrer Tätigkeit in erster Linie Wert für die Kapitalgeber schaffen sollen. Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes ist somit das vorrangige Ziel des Wertmanagements. Das Wertmanagementkonzept und die Funktionsweise der Werttreibersysteme bilden die Basis für die Umsetzung der Wertorientierung. Gelingt dies, so wird davon ausgegangen, dass auch den Anforderungen der Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten

und anderer Stakeholdern entsprochen wird.

ROI

Die bekannteste Wertmanagementkennzahl ist der ROI (Return on Investment). Diese Kennzahl wurde in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Amerika entwickelt und misst die Gesamtkapitalrentabilität unabhängig von der zugrunde liegenden Kapitalstruktur.

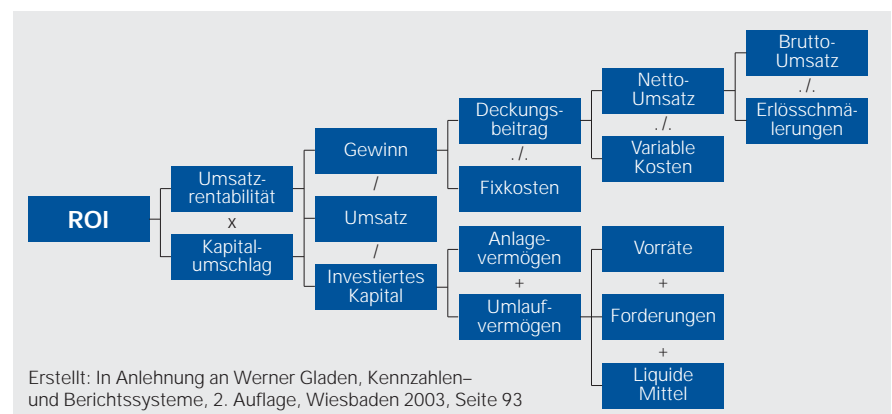
$$\text{ROI} = \frac{\text{Gewinn}}{\text{investiertes Kapital}} \times 100$$

Bei der Betrachtung des ROI ist die Aufsplittung der Kennzahl in ihre weiteren Komponenten interessant. Der ROI-Baum verdeutlicht den Zusammenhang von Änderungen an den operativen Einflussgrößen und deren Auswirkungen auf die Wertkennzahlen von Unternehmen. Während beispielsweise die Umsatzrentabilität die mit dem erwirtschafteten Umsatz erzielte Rendite darstellt, zeigt der Kapitalumschlag die Intensität der Nutzung des eingesetzten Kapitals.

Die Ermittlung des eingesetzten Kapitals erfolgt auf Basis von Buchwerten. Dabei ist zu beachten, dass die Aussagekraft des Ergebnisses beeinträchtigt werden kann. Je niedriger der Restbuchwert von Anlagen, desto höher der Return on Investment des Unternehmens.

ROCE (Return on Capital Employed)

Die Anwendung des ROCE ist eng mit dem im Unternehmen verwendeten Rechnungswesenstandard verbunden. HGB-orientierte Unternehmen steuern häufig nach dem ROI. Organisationen, die nach US-GAAP oder IFRS bilanzieren, greifen in der Regel auf den ROCE zurück. Beide Kennzahlen messen die Kapitalrendite, unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der herangezogenen Werte. Der ROCE greift auf die Größen NOPAT (also das operative Ergebnis abzüglich der darauf entfallenden Steuern) und das Capital Employed (zinsforderndes Gesamtkapital vermindert um zinsfordernde Aktiva = Eigenmittel zuzüglich Gearing) zurück. Im Vergleich zum ROI weist der ROCE bei gleicher



Kapitalkosten

Im Rahmen des Wertmanagements ist die Berechnung der Kapitalkosten (für Fremd- und Eigenkapital) von besonderer Bedeutung. Für die Fremdkapitalkosten werden die Zinssätze am Kapitalmarkt herangezogen. Die Eigenkapitalkosten werden aus der Summe des Zinses für risikolose Investitionen (z.B.: Rendite von Bundesanleihen) und einer Risikoprämie, die Eigenkapitalgeber für die Übernahme des Investitionsrisikos verlangen, ermittelt. Die Gesamtkapitalkosten werden in den gewichteten Kapitalkosten (auch WACC = Weighted Average Cost of Capital) dargestellt und für den absoluten Wert mit den Anteilen von Eigen- und Fremdkapital multipliziert.

$$WACC = iFK \times \frac{FK}{GK} + iEK \times \frac{EK}{GK}$$

iFK ... Fremdkapitalzinssatz

FK ... Marktwert des Fremdkapitals

iEK ... Eigenkapitalzinssatz

EK ... Marktwert des Eigenkapitals

Datenbasis umso höhere Ergebnisse aus, je größer der Anteil nicht operativer Bilanzsummenanteile (u.a. liquide Mittel) wird.

$$ROCE = \frac{NOPAT}{\text{Capital Employed}} \times 100$$

EVA**

Der EVA® stellt den „Übergewinn“ eines Unternehmens in absoluten Zahlen dar. Es handelt sich um den Betrag, der nach Abzug der Kapitalkosten (WACC) zur Verfügung steht. Ist der EVA® positiv, so hat das Unternehmen einen Ertrag erwirtschaftet, der über die Kosten von Fremd- und Eigenkapital hinausgeht. Ein negativer EVA® stellt nicht unbedingt einen Verlust im klassischen Sinn dar, sondern bedeutet, dass die Renditeforderungen, insbesondere jene der Eigenkapitalgeber, nicht befriedigt werden konnten. Das Unternehmen hat also Wert vernichtet, der Eigentümer hätte bei einer Investition seines Kapitals in eine alternative Anlageform gleichen Risikos eine höhere Rendite erzielt. Der EVA® wird wie folgt ermittelt.

$$EVA^{\circ} = \underbrace{(ROCE - WACC)}_{\text{Spread}} \times CE$$

Eine Wertschaffung (vergangenheitsbezogen) wurde erzielt, wenn der ROCE höher als die Kapitalkosten sind. Der EVA® ist besonders zur effektiven Performancebestimmung von Unternehmen bzw. Unternehmensdivisionen geeignet. Zudem ist der ROCE oft im Benchmarking mit Mitwerbern vergleichbar, da er meistens publiziert wird.

CFROI (Cashflow Return on Investment)

Grundlage bei der Ermittlung des CFROI ist das EBITDA (Earnings before Interest Tax, Depreciation and Amortisation). Im Vergleich zum ROI wird damit der Zähler um die Größe der Abschreibungen erweitert. Durch die Nicht-Berücksichtigung von Abschreibungen sind Verzerrungen durch divergierende Nutzungsdauern und unterschiedliche Altersstrukturen der Aktiva ausgeschlossen. Der CFROI wird im Vergleich zum ROI daher stärker wertorientiert gesehen. Das zur Berechnung verwendete „historische Capital Employed“ ist das CE zu Anschaffungskosten, somit vor den kumulierten Abschreibungen.

$$CFROI = \frac{EBITDA}{\text{historisches Capital Employed}} \times 100$$

CVA (Cash Value Added)

Der CVA wird ermittelt, indem das investierte Kapital mit dem CFROI abzüglich der Kapitalkosten multipliziert wird. Er stellt, analog dem EVA®, den Wert (in absoluten Zahlen) dar, der durch das Unternehmen nach Abzug der Kapitalkosten geschaffen wurde. Im Unterschied zum EVA® wird der CVA nicht durch anlagenaltersabhängige Renditeeffekte beeinträchtigt.

$$CVA = \underbrace{(\text{CFROI} - WACC)}_{\text{Spread}} \times \text{historisches Capital Employed}$$

Keine Ermittlungsvorschriften

Allgemein gilt, dass für die hier vorgestellten Kennzahlen keine eindeutigen Ermittlungsvorschriften bestehen. Es existieren zahlreiche Berechnungsvarianten, die teilweise zu stark divergierenden Ergebnissen führen. Aus diesem Grund ist vor der Analyse der Kennzahlenergebnisse die Berechnungsweise der Kennzahlen genau zu hinterfragen.

Anhang

Stille Reserven und Bewertungsspielräume stellen den Unternehmen Gestaltungsmöglichkeiten für die Darstellung ihrer Finanz- und Vermögenssituation zur Verfügung, die sich auf die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit von Kennzahlen auswirken. Analysten begegnen dieser Herausforderung durch das kritische Hinterfragen und die fundierter Analyse aller verfügbaren Zahlen. Hinweise zu den angewendeten Rechnungslegungsverfahren und zur Ausübung der Wahlrechte können in der Regel dem Anhang entnommen werden.

Beschleunigung der Abschlusserstellung – Fast Close

Der Begriff Fast Close steht für eine Beschleunigung der Abschlusserstellung und Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfung. Die immer kürzer werdende Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag und der Fertigstellung des Jahresabschlusses wird einerseits von den Informationsadressaten eingefordert und andererseits durch den Entwicklungsstand der Software für das Rechnungswesen begünstigt. Durch die auf Grund der Internationalisierung der Rechnungslegung gestiegenen Anforderungen an Bilanzierende und Prüfer kommt eine weitere Schwierigkeitsstufe hinzu. Letztendlich geht es darum, den Spagat zwischen zeitnahen und verlässlichen Informationen bestmöglich zu bewältigen. In der Folge werden zum einen die Gründe für eine beschleunigte Abschlusserstellung, zum anderen die Maßnahmen, die einen zeitnahen Abschluss gewährleisten diskutiert.

Gesetzliche Fristen

Gemäß § 222 Abs. 1 HGB müssen die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht des letzten Geschäftsjahres innerhalb der ersten fünf Monate des aktuellen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vorlegen. Gleiches gilt gemäß § 244 Abs. 1 HGB für Konzerne mit österreichischer Muttergesellschaft.

Das österreichische Handelsrecht sieht für bestimmte Gesellschaften eine Prüfung ihres Jahresabschlusses durch Abschlussprüfer vor. Eine Frist für die Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 277 Abs. 1 HGB, da verlangt wird, dass der Jahresabschluss samt Lagebericht nach der Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung), jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen ist. Gleiches gilt nach § 280 HGB für Konzerne. Große Kapitalgesellschaften müssen den Jahresabschluss samt Lagebericht und Ergebnis der Prüfung zusätzlich unmittelbar nach Behandlung in der Hauptversammlung bzw. spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichen (§ 277 Abs. 2 HGB).

Regelungen hinsichtlich der Fristen finden sich auch im Aktiengesetz (AktG), GmbH-Gesetz (GmbHG), Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und Bankwesengesetz (BWG). Die Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Regelungen finden sich in Abbildung 1.

Gesetzliche Quellen	Fristen
Handelsgesetzbuch	Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten zu erstellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss ist spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen.
Aktiengesetz	Zeitliche Beschränkungen ergeben sich aus dem Umstand, dass die Hauptversammlung – die den Abschluss billigt – innerhalb der ersten acht Monate einzuberufen ist.
GmbH-Gesetz	Da keine Sonderbestimmungen bestehen, greift das HGB.
Versicherungsaufsichtsgesetz	Der Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht ist innerhalb von fünf Monaten vorzulegen und innerhalb von sechs Monaten zu veröffentlichen.
Bankwesengesetz	Der Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht ist innerhalb von sechs Monaten der FMA und OeNB vorzulegen.

Abbildung 1: Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen

Börserechtliche Vorschriften

Neben den gesetzlichen Vorschriften bestehen noch börserechtliche Vorschriften, die insbesondere auch Quartalsabschlüsse vorsehen. Wichtige börserechtliche Fristen sind in Abbildung 2 dargestellt.

Neben den bisher erwähnten rechtlichen Gründen bestehen zahlreiche wirtschaftliche Gründe, die für die beschleunigte Erstellung von Jahresabschlüssen und Zwischenberichten sprechen.

Transparenz

Die beschleunigte Berichterstellung generiert in der breiten Öffentlichkeit positive Resonanzen. Vor allem in Zeiten, in denen das Image der Unternehmen durch zahlreiche Bilanzskandale erschüttert worden ist, leistet die erhöhte Transparenz einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Unternehmen. Direkte Folge hiervon ist eine verstärkte positive Medienpräsenz und somit ein verbessertes Unternehmensimage.

Corporate Governance

Das Konzept der Corporate Governance, verstanden als freiwillige Unterwerfung des Unternehmens unter einen Verhaltenskodex, und jenes der zeitnahen Abschlusserstellung ergänzen einander. Beide Konzepte zielen unter anderem auf die Schaffung von Transparenz. Der Corporate Governance Kodex versucht vor allem durch Kompetenzverteilung und die Einrichtung von Kontrollrechten sowie umfangreiche Berichtspflichten Transparenz zu schaffen. Die beschleunigte Abschlusserstellung erreicht das durch Verkürzung der Berichtszeiten und Aktualität der Informationen. Der österreichische Corporate Governance Kodex besteht aus 79 Regeln und sieht bspw. in Regel 65 vor, dass Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte bei Jahresberichten vier bzw. bei Quartals-

Frist zur Veröffentlichung			
	Wiener Börse	Frankfurter Börse	New York Stock Exchange
Jahresbericht	Amtlicher Handel <ul style="list-style-type: none"> • Spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung Prime Market <ul style="list-style-type: none"> • Vier Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • Vier Monate 	US-Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • 120 Tage Non-US-Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • 225 Tage
Quartals- bzw. Halbjahresberichte	Amtlicher Handel <ul style="list-style-type: none"> • Drei Monate Prime Market <ul style="list-style-type: none"> • Zwei Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwei Monate 	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich (Orientierung an Branchenübung)

Abbildung 2: Zusammenfassung der börserechtlichen Regelungen

berichten zwei Monate nach Ende der Berichtsperiode veröffentlicht werden sollen.

Basel II

Durch die Basel II-induzierten Änderungen der Kreditvergabe findet nunmehr auch eine Anpassung der Kreditzinsen nach dem jeweiligen Risiko statt. Aktuelle Informationen resultieren in einer verbesserten Einschätzung des Unternehmens, der damit verbundenen Risiken und dem benötigten Kapitalbedarf. Somit kann der Kredit genau auf das Unternehmen zugeschnitten werden. Unternehmen, die von sich aus aktuelle Informationen anbieten, haben insofern einen Vorteil, als allfällige (ungünstigere) Risikoschätzungen von Seiten der Bank entfallen. Der Zwang zur Beschleunigung der Abschlusserstellung trifft demnach auch mittelständische Unternehmen.

IT und Softwarelösungen

Die stetige Fortentwicklung der abschlussnahen Softwarelösungen und IT-Struktur ermöglicht, dass ohne den Einsatz zusätzlicher Mitarbeiter gemeldete Daten von Einzelgesellschaften

immer schneller zu aggregierten Werten für die konsolidierte Rechnung zusammengefasst werden. Im Rahmen eines Fast Close für den Konzernabschluss kommt hinzu, dass nicht nur dieser zügig nach dem Abschlussstichtag erstellt werden muss, sondern in einer noch kürzeren Zeitspanne auch die einzubeziehenden Einzelabschlüsse. In einigen Branchen schaffen gut organisierte Unternehmen den Einzelabschluss innerhalb von fünf Tagen, wobei einzelne wenige Unternehmen bereits am tagfertigen Abschluss arbeiten (Real-Time Reporting oder Virtual Close). Der Idealzustand erfordert vollständig integrierte Vor- und Finanzsysteme, Nutzung von Technologie zur Vermeidung von manuellen Aktivitäten, integriertes Datawarehousing, tägliches Reporting der wesentlichsten Steuergrößen und Bereitstellung von Online-Berichterstattung (z.B. via Intranet). In bestimmten Branchen, wie beispielsweise im Anlagenbau, ist dieser Idealzustand ungleich schwerer zu erreichen als in Branchen mit weniger komplexen Bewertungsproblemen.

Einführung von Best Practice

Um Abschlusszeiten zwischen einem und fünf Tagen zu erreichen, sind unter Optimierung der Systemlandschaft die wichtigsten Prozesse der laufenden Buchhaltung zu reorganisieren. Die Einführung von Best Practice Ansätzen im Zahlungsverkehr, der Vorratsbewertung, der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung sowie der Lohnverrechnung führt meist als Nebeneffekt zur Neugestaltung des internen Kontrollsystems. Effizienzsteigerungen können vielfach unter Weglassung oder Neugestaltung von nicht mehr zweckmäßigen internen Kontrollen, wie beispielsweise der Straffung von Mehrfachgenehmigungen im Bestellwesen, erzielt werden.

Hard Close

Neben der Straffung der laufenden Routinetransaktionen in den traditionellen Bereichen der Buchhaltung müssen für typische Abschlussarbeiten bereits während des Geschäftsjahres Vorkehrungen getroffen werden, die eine schnelle Aufstellung ermöglichen. So wird beispielsweise in Vorbereitung auf einen Fast Close Abschluss vor Ende des Geschäftsjahres ein Abschluss erstellt, der die Qualität eines Jahresabschlusses aufweist („Hard Close“). Bei übereinstimmenden Geschäfts- und Kalenderjahr erfolgt dies meist per 31.10. oder 30.11. Der sich daran anschließende Geschäftsverlauf wird zunächst vorsichtig geschätzt und entsprechend aktualisiert. Somit ist die Verlässlichkeit des Fast Close grundsätzlich gegeben, da die Ermittlung der entsprechenden Daten bereits in das noch laufende Geschäftsjahr geschoben wird und nach dem Bilanzstichtag lediglich die getroffenen Prognosen auf ihr Eintreten hin zu überprüfen sind und gegebenenfalls Anpassungen entsprechend dem tatsächlichen Verlauf vorgenommen werden.

Rollierende Prüfung

Gleichzeitig können durch die rollierende Abschlussprüfung wesentliche Prüfungshandlungen oder ganze Teile des Prozesses der Jahresabschlussprüfung in das laufende Geschäftsjahr verlagert werden. Genauso wie die Inventur zu einem anderen Termin als dem Bilanzstichtag durchgeführt werden kann und die Werte dann fortgeschrieben werden, kann beispielsweise auch die Einholung von Saldenbestätigungen zu einem anderen Stichtag erfolgen.

Zeitsparende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Zuge der Optimierung des Abschlussprozesses sind selbstverständlich die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Allerdings kann im Rahmen der Wahlrechtsausübung die Zielsetzung verfolgt werden, den Arbeitsaufwand und die notwendige Zeitspanne niedrig zu halten. Einige Möglichkeiten zur beschleunigten Erfassung der Jahresabschlussdaten werden nachfolgend wiedergegeben:

- Verlagerung von Inventur (bis zu drei Monaten vor dem Stichtag) und Saldenbestätigungen (z.B. auch Konzernabstimmungen)
- Einführung der permanenten Inventur
- Vereinfachte Ermittlung der Anschaffungskosten (z.B. Verbrauchsfolgefverfahren, Festbewertungen, Standardkosten) sowie der Gemeinkostenzuschläge
- Anpassung von zeitraumbezogenen Verträgen an das Geschäftsjahr (z.B. Versicherungen, Wartung)
- Stetige Ermittlung des Wertberichtsbedarfs (z.B. Forderungen)
- Definition von Wesentlichkeitsgrenzen und Festlegung von akzeptablen Schätzfehlern

Bei der Verwendung von Schätzgrößen existieren grundsätzlich unterschiedliche Grade der Schätzgenauigkeit. Insbesondere bei den Rückstellungen (z.B. Gewährleistungsrückstellungen) greift die Bilanzierungspraxis auf verschiedene Schätztechniken zurück.

Zusammenfassung

Neben der Ausgestaltung der Bewertungsmethoden sind organisatorische Maßnahmen zur Planung, Überwachung und Steuerung des Abschlussprozesses erforderlich. Die Erarbeitung eines Jahresabschlusskalenders pro Bilanzposten („Closing Manual“) einschließlich Verantwortlichkeiten, Zeit- und Terminvorgaben sowie Schätzmethoden ist unabdingbar. Vor dem Hintergrund des Einflusses der Software, sowohl auf Erstellung als auch Prüfung des Jahresabschlusses, entwickelt sich auch die Jahresabschlussprüfung immer stärker zu einer Systemprüfung. Im Mittelpunkt steht nicht mehr der einzelne Geschäftsvorfall als solcher, sondern vielmehr die Überprüfung der Art und Weise der Erfassung und Verarbeitung aller im Unternehmen auftretenden Geschäftsvorfälle. Die beschleunigte Abschlusserstellung sollte und muss daher auch vom Prüfer voll unterstützt werden können.

Nachteilig wirken allenfalls die Aushöhlung des Stichtagsprinzips und die Verkürzung des Werterhellungszeitraumes, d.h. spätere genauere Erkenntnisse über einzelne Sachverhalte können – anders als früher – nicht mehr im Jahresabschluss berücksichtigt werden.

Dem steht der überragende Vorteil einer zeitnahen Information der Jahresabschlussadressaten gegenüber – ein Vorteil, der in einer Zeit dynamischer Entwicklungen unverzichtbar scheint.

Glossar

Badwill – negativer Unterschiedsbetrag / Goodwill – Firmenwert

Liegt der Erwerbspreis für ein Unternehmen unter dem Tageswert (fair value) der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden, ergibt sich ein negativer Firmenwert. Im umgekehrten Fall, wenn der Erwerbspreis über den beizulegenden Zeitwerten der übernommenen Aktiva und Passiva liegt, spricht man von einem Goodwill oder Firmenwert.

Bestätigungsvermerk bzw. Bestätigungsbericht

Der Bestätigungsvermerk wird am Ende einer Abschlussprüfung erteilt und enthält ein Gesamturteil, welches als Ergebnis der durchgeführten Abschlussprüfung eine Aussage über die Konformität des Jahresabschlusses mit den jeweiligen Rechnungslegungsbestimmungen zu treffen hat. Zunehmend wird der Bestätigungsvermerk auch als Bestätigungsbericht bezeichnet.

Cash Generating Unit – zahlungsmittelgenerierende Einheit

Die zahlungsmittelgenerierende Einheit ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse aus der fortgesetzten Nutzung erzeugt, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppe von Vermögenswerten sind.

Convergence Project – Konvergenzprojekt des IASB

Dieses Projekt hat zum Ziel eine Gleichheit bzw. Vergleichbarkeit zwischen US-GAAP und IFRS herzustellen.

Earnings per Share (EPS) – Gewinn je Aktie

Der Gewinn je Aktie ist der Quotient aus (bereinigtem) Jahresüberschuss/-fehlbetrag und der Zahl der durch-

schnittlich dividendenberechtigten Aktien. Nach österreichischer Rechtslage besteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Kennzahl.

Eventualverbindlichkeiten

Eine Eventualverbindlichkeit ist entweder eine mögliche Verpflichtung als Folge früherer Ereignisse, deren Bestand nur durch das Eintreffen einer oder mehrerer ungewisser Ereignisse, die nicht zur Gänze unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, bestätigt wird oder eine gegenwärtige Verpflichtung aus vergangenen Ereignissen, die nicht angesetzt wurden, weil ein Ressourcenabfluss nicht wahrscheinlich ist oder der Betrag nicht ausreichend und zuverlässig geschätzt werden kann.

Fair Value-Bewertungsgesetz (FVBG)

Durch das Fair Value-Bewertungsgesetz - FVBG (BGBl. I Nr. 118/2003) wurden ergänzende Gesetzesbestimmungen in das HGB aufgenommen, die zusätzliche Angaben zu Finanzinstrumenten im Anhang und im Lagebericht erforderlich machen. Die neuen Gesetzesbestimmungen sind auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2003 beginnen, anzuwenden.

Gearing

Unter Gearing versteht man das verzinsliche Fremdkapital abzüglich der zinsfordernden Aktiva.

Generally Accepted Accounting Principles in the United States (US-GAAP)

Die US-GAAP sind von all jenen Unternehmen anzuwenden, die bei der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registriert sind bzw. unter den Securities and Exchange Act von 1934 fallen. Die Grundlage für die US-GAAP bilden die ARB (Accounting Research Bulletin), die ABP Opinions (Accounting

Principles Board) und die SFAS (Statement of Financial Accounting Standards). Neben den einzelnen Standards sind die vom FASB (Financial Accounting Standards Board) und der AICPA (American Institute of Certified Accounting Procedures) veröffentlichten Erläuterungen und Interpretationen für Abschlüsse nach US-GAAP verbindlich.

Generally Accepted Auditing Standards in the United States (US-GAAS)

Diese werden von dem AICPA entwickelt und stellen ein Normengefüge dar, das bei der Prüfung von Abschlüssen und bei der Erbringung von prüfungsnahen Dienstleistungen zu beachten ist. Ziel ist die Gewährleistung von einem bestimmten Maß an Qualität der Arbeit der amerikanischen Wirtschaftsprüfer (CPA – Certified Public Accountant). Die US-GAAS umfassen zehn allgemeine Prüfungsgrundsätze sowie spezielle Prüfungsstandards, die die allgemeinen Prüfungsstandards konkretisieren und auslegen.

Goodwill – Firmenwert

siehe Badwill

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)

Gemäß § 195 HGB hat der Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat dem Kaufmann ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Wesentliche Erfordernisse ordnungsmäßiger Bilanzierung sind erfüllt, wenn bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Grundsätze der Bilanzverknüpfung, der Bilanzvorsicht, der Bilanzwahrheit und der Bilanzklarheit erfüllt sind.

Handelsgesetzbuch (HGB)

Das HGB enthält unter anderem Rechnungslegungsvorschriften, die sich im dritten Buch §§ 189 bis 283 befinden, wobei die im ersten Abschnitt festgelegten Vorschriften für alle Vollkaufleute gelten. Ergänzende bzw. darüber hinausgehende Vorschriften für Kapitalgesellschaften befinden sich in den restlichen drei Abschnitten. Die §§ 246 bis 267 befassen sich mit dem Konzernabschluss und -lagebericht.

**IAS-Verordnung 2002 (IAS-VO)
Die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002
des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 19. Juli 2002
betreffend der Anwendung inter-
nationaler Rechnungslegungs-
standards**

Die IAS-Verordnung harmonisiert die Finanzinformationen, die von kapitalmarktorientierten Unternehmen vorzulegen sind, um einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu gewährleisten.

**Impairment – Wertminderung/
Impairmenttest – Werthaltigkeitstest**

Eine Wertminderung besteht dann, wenn der erzielbare Betrag eines Vermögensgegenstandes unter den Buchwert gesunken ist. Für Vermögenswerte besteht bei Vorliegen von Wertminderungsindikatoren eine Verpflichtung zu einem Werthaltigkeitstest, dem sogenannten Impairmenttest. Eine wesentliche Bedeutung besteht bei der Bewertung nicht abnutzbarer Vermögenswerte (wie etwa Firmenwerte), da diese zumindest einmal jährlich einem entsprechenden Test zu unterziehen sind.

**„Improvements Project“ des
International Accounting Standards
Board (Improvements Project)**

Das IASB hat im Zuge des Improve-

ments Project 13 International Accounting Standards überarbeitet und neu herausgegeben. Vor dem Hintergrund einer Reduzierung von Wahlrechten sowie der verstärkten Konvergenz mit den US GAAP wurden die Standards ergänzt bzw. abgeändert. Die Neufassungen der Standards sind ab dem 1. Jänner 2005 verbindlich anzuwenden, wobei eine vorzeitige Anwendung empfohlen wird.

**International Accounting Standards
Board (IASB)**

Das International Accounting Standards Committee (IASC) wurde im Jahre 1973 mit Sitz in London gegründet. Das Ziel ist es, ein für die gesamte Welt einheitliches und damit vergleichbares Rechnungs- und Berichtswesen zu schaffen. Im April 2001 wurde das IASC organisatorisch neu geordnet und das International Accounting Standards Board (IASB) eingerichtet. Der IASB ist allein verantwortlich für die Herausgabe von IFRS (International Financial Reporting Standards), wobei die Erarbeitung derselben in einem streng geregelten öffentlichen Verfahren zu erfolgen hat.

**International Financial Reporting
Interpretations Committee (IFRIC),
vormals: Standing Interpretations
Committee (SIC)**

Das IFRIC (vormals SIC) ist mit der Klärung von Auslegungsschwierigkeiten bei Anwendung von IAS bzw. IFRS befasst und gibt nach Freigabe durch das IASB Interpretationen (IFRIC's bzw. SIC's) heraus, welche die gleiche Bindungswirkung bezüglich Anwendbarkeit wie die IFRS bzw. IAS haben. Das SIC wurde im November 2001 durch das IFRIC ersetzt. Die Namensänderung begründet sich in der Neuorganisation im April 2001.

**International Financial Reporting
Standards (IFRS) bzw. International
Accounting Standards (IAS)**

Das IASB (vormals IASC) veröffentlicht seit der Gründung im Jahre 1973 vereinheitlichte Rechnungslegungsstandards vor dem Hintergrund ein einheitliches internationales Regelwerk zu schaffen und somit die Vergleichbarkeit von Abschlüssen zu erhöhen. Bis Dezember 2004 hat das IASB 32 IAS und 6 IFRS herausgegeben. Teilweise wurden die derzeit gültigen Standards im Rahmen des Improvements Projects revidiert und neu herausgebracht.

**International Standards on Auditing
(ISAs)**

Bei den ISA handelt es sich um internationale Prüfungsnormen, die von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegeben werden.

Leverage-Effect

Unter Leverage-Effekt versteht man die Möglichkeit die Rendite eines Investments durch die Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals zu erhöhen, sofern die Kosten des Fremdkapitals geringer sind als die Rendite. Dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden. Erzielt ein Investor mit einer Investition von EUR 100.000 eine Rendite von 10 % (EUR 10.000), so kann er, dadurch dass er zusätzliche EUR 100.000 an Fremdkapital zu einem Zinssatz von 8 % (EUR 8.000) aufnimmt, die Gesamtrendite auf (EUR 20.000 - EUR 8.000 = EUR 12.000) erhöhen. Die Eigenkapitalrendite steigt dadurch auf 12 %.

**Maßgeblichkeit/Maßgeblichkeits-
prinzip**

Das sogenannte Maßgeblichkeitsprinzip verknüpft die Handels- mit der Steuerbilanz, indem ein Sachverhalt im steuerli-

chen Jahresabschluss grundsätzlich so zu behandeln ist wie im handelsrechtlichen Einzelabschluss, sofern dem nicht zwingende steuergesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Österreichischer Corporate Governance Kodex

Der österreichische Corporate Governance Kodex stellt eine freiwillige Selbstregulierungsmaßnahme dar, mit dem Ziel der Förderung des Vertrauens der Aktionäre durch noch mehr Transparenz, durch eine Qualitätsverbesserung im Zusammenwirken zwischen Aufsichtsrat und den Aktionären sowie durch die Ausrichtung auf langfristige Wertschaffung. Entwickelt wurde dieser in einem Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance, dem Vertreter des Institutes Österreichischer Wirtschaftsprüfer (IWP), der Österreichische Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (ÖVFA), der Emittenten, der Investoren, der Wiener Börse, der Sozialpartner und der Wissenschaft angehören.

Österreichische Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (ÖVFA)

Seit ihrer Gründung im Jahr 1972 ist es Zielsetzung der Österreichischen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (ÖVFA), den Informationsfluss zwischen börsennotierten Unternehmen und Investoren zu fördern, Analysten, Fondsmanagern und sonstigen Anlegern eine Plattform für Erfahrungsaustausch zu bieten, das Wissen um den österreichischen Finanzplatz bei in- und ausländischen Investoren zu vertiefen und die Interessen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit und im Rahmen wirtschaftspolitischer Initiativen zu vertreten.

Rechnungslegungs- änderungsgesetz 2004 (ReLÄG 2004)

Das ReLÄG 2004 paßt im Wesentlichen das Handelsgesetzbuch (HGB), Bankwesengesetz (BWG) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) an die IAS-Verordnung (IAS-VO) an und setzt die Modernisierungs- sowie die Schwellenwertrichtlinie der EU um. Die wesentlichen Änderungen beinhalten, dass ausschließlich IFRS-Konzernabschlüsse als „befreiend“ gelten (US-GAAP nicht mehr zulässig), eine Geldflussrechnung und ein Eigenkapitalspiegel verpflichtende Bestandteile des Konzernabschlusses sind, optional eine Segmentberichterstattung zu berichten ist und der Lagebericht (Einzel- und Konzernabschluss) um eine Analyse des Geschäftsverlaufes, den wesentlichen Risiken und Ungewissheiten sowie um die wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren erweitert wird.

Related Parties – Nahe stehende Unternehmen und Personen

Unternehmen und Personen werden als nahe stehend betrachtet, wenn eine der Parteien über die Möglichkeit verfügt, die andere Partei zu beherrschen oder einen maßgeblichen Einfluss auf deren Finanz- und Geschäftspolitik auszuüben.

Securities and Exchange Commission (SEC) – amerikanische Börseaufsichtsbehörde

Die SEC stellt die unabhängige und selbständige Bundesbehörde zur Überwachung der Einhaltung bestimmter Vorschriften dar.

Special Purpose Entities – Zweckgesellschaften

Eine Zweckgesellschaft ist eine Einheit, welche begründet wurde um ein enges und genau definiertes Ziel zu verfolgen.

Bei einer solchen Zweckgesellschaft kann es sich beispielsweise um eine Leasinggesellschaft handeln oder um eine Gesellschaft deren Aufgabe die Errichtung und der Betrieb eines bestimmten Anlagegutes ist.

Statement of Financial Accounting Standards (SFAS)

Dabei handelt es sich um die zentralen Verlautbarungen des FASB (Financial Accounting Standards Board), in denen detaillierte Rechnungslegungsprobleme geregelt werden.

True and fair view

Die IFRS legen fest, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln muss. Das HGB sieht mit der Bestimmung, dass der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-Finanz- und Ertragslage vermitteln muss, eine ähnliche Regelung vor.

KPMG Standorte

KÄRNTEN

9020 Klagenfurt
 Krassniggstraße 36
 Tel 0463/512820
 ktk@kpmg.at

9800 Spittal/Drau
 Bahnhofstraße 18
 Tel 04762/4001
 spittal@kaerntner-treuhand.at

9500 Villach
 Gerbergasse 13
 Tel 04242/22920
 villach@kaerntner-treuhand.at

NIEDERÖSTERREICH

2340 Mödling
 Bahnhofplatz 1A/3. Stock
 Tel 02236/24540
 noe@kpmg.at

3100 St. Pölten, Riemerplatz 1
 Tel 02236/24540
 noe@kpmg.at

2514 Traiskirchen
 Hauptplatz 17C/1. Stock/Top3
 Tel 02236/24540
 noe@kpmg.at

OBERÖSTERREICH

4020 Linz
 Kudlichstraße 41-43
 Tel 0732/6938-0
 office-linz@kpmg.at

SALZBURG

5020 Salzburg
 Kleßheimer Allee 47
 Tel 0662/4084-0
 ths@kpmg.at

5500 Bischofshofen
 Bodenlehenstraße 2
 Tel 06462/31250
 office@pwtgmbh.at

STEIERMARK

8010 Graz
 Schubertstraße 62
 Tel 0316/3637-0
 bertl-fattinger@kpmg.at

8605 Kapfenberg
 Wienerstraße 29
 Tel 03862/28891
 kapfenberg@kpmg.at

TIROL

6020 Innsbruck
 Adamgasse 23
 Tel 0512/59996
 ati@kpmg.at

VORARLBERG

6900 Bregenz
 Wolfeggstraße 11
 Tel 05574/43175
 atb@kpmg.at

WIEN

1090 Wien
 Kolingasse 19
 Tel 01/31332-0
 atw@kpmg.at

Impressum
 Geschäftsberichte lesen und verstehen
 Herausgeber: KPMG

Grafische Bearbeitung, Gestaltung
 und Druckabwicklung:
 Oskar Pointecker, 4941 Mehrnbach

© 2005 KPMG Alpen-Treuhand Austria Gruppe, österreichisches Mitglied von KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Austria.
 KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Grund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

